B67-8096

DER

SPRACHENSTREIT

IN OESTERREICH.

EIN BEITRAG ZUR SPRACHLICHEN ORDNUNG IN DER VERWALTUNG.

VON

DR. VIKTOR RUSS
Mitglied des österreichischen Abgeordnetenhauses und des böhmischen Landtages.

„Es ist ein bruchstückweises, unsicheres Concediren' dem wir begegnet sind, es fehlt der Muth des Gewährens und mehr als das noch, der Muth des Versagens."

Hugelmann

WIEN.
VERLAG VON CARL KONEGEN.
1884.

VORWORT.

Das vorliegende Schriftchen soll die Gedanken ausführen, welche ich in meiner diessjährigen Budgetrede angedeutet habe. Ich suchte sie nach Kräften so unbefangen wie anregend wiederzugeben. Ich durfte also nicht einen Leitfaden schreiben, der streng schematisirte, und nicht ein Buch machen, welches, mit Noten, Anmerkungen und Glossen versehen, die einschlägige Literatur bespräche. So hoffe ich Trockenheit und Polemik nach Möglichkeit vermieden zu haben.

Von Freunden und Gegnern erbitte ich ihr Urtheil ohne Rückhalt und ohne Leidenschaft; habe ich mich doch, der Allgemeinheit und meinem Volke zu dienen, eines Gleichen beflissen.

Im Juli 1884.

Russ.

Wer daran geht, den Versuch einer Sprachenordnung für die öffentliche Verwaltung zu begründen, stösst zuerst auf die Schwierigkeit, den Begriff der Nationalität sicherzustellen.

Seit nahezu fünfzig Jahren ist ein unbestrittenes Ergebniss solcher Untersuchungen nicht zu Tage gefördert worden. Die Einen begnügten sich mit gleicher Abstammung und gleicher Sprache oder gar mit letzterer allein, die Anderen verlangten Gemeinsamkeit von Land, Race, Sprache, Gewohnheiten, Geschichte, Gesetzen und Religion. Für die politische Praxis zumal in Oesterreich bieten alle diese mehr oder weniger vertieften Studien geringe Ausbeute. Klar hat es sich seit zwanzig Jahren gezeigt, dass es doch immer und immer wieder nur die Sprache ist, um welche aller Streit sich dreht, und dass die Angehörigkeit des Staatsbürgers an eine Nationalität nur durch ihn selbst bestimmt wird, so dass, was von einem ganzen Stamme gefordert wird, um ihm eine besondere Nationalität zuzuerkennen, das Bewusstsein derselben nicht minder vom Einzelnen verlangt wird.

Daneben geht noch ein Anderes. Die Rhätoromanen in der Schweiz anerkannten weder das Gesetz noch die verwandten Nationen als eine Nationalität, die 41.000 belgischen Deutschen in Arlon und Umgebung ignorirt die Verfassung gänzlich; die Ladiner in Tirol erfahren Aehnliches, wie nicht minder die Slovaken, so dass die officielle österreichische Statistik die Einen zu der italienischen, die Anderen zu der „böhmisch-mährischen" Nationalität zählt.

Die Selbstbestimmung des Individuums ist in dem Kriterium der Umgangssprache von der letzten Volkszählung anerkannt worden; daneben kann man in Oesterreich von gar manchem Gebildeten, der eindringlich nach seiner Nationalität gefragt wird, die Antwort erhalten, er sei weder der einen noch der anderen Nationalität zugehörig, „er sei Oesterreicher". So patriotisch diese Antwort klingt, auf die Frage passt sie weder nach der Statistik, welche eine „österreichische Umgangssprache" nicht kennt, noch auch nach dem Inhalt der Frage, welcher nicht von der Staatsangehörigkeit und Vaterlandsliebe handelt.

Somit gibt es für den praktischen Politiker in Oesterreich nur zwei Merkmale der Nationalität, die letzte Volkszählung einerseits und das Nationalitätsbewusstsein andererseits.

Nicht unbekannt ist es, welche berechtigten Einwürfe gegen den statistisch verwertheten Begriff der „Umgangssprache" gemacht wurden, welchem begründeten Tadel die Erhebung derselben in einzelnen Gebieten Oesterreichs unterworfen wurde, welche Mängel überhaupt allen so grossartigen Zählungen anhaften. Allein es kann die Politik die Ergebnisse solcher Arbeiten umso weniger ignoriren, als ihr bessere nicht zu Gebote stehen, als die Volkszählung 1890 wiederholt werden wird und als eine Nationalitätenzählung überhaupt das erstemal vorgenommen wurde. Eine bestimmte Fehlergrenze wird niemals ausser Betracht bleiben können und die Irrthümer sind zumeist nur dort von Bedeutung, wo in den kleinsten Verwaltungsgebieten an bestimmte Zahlen bestimmte Rechtswirkungen geknüpft werden. Die genauest erhobenen Zahlen sind endlich keine bleibend richtigen, denn die Standesverhältnisse wechseln täglich, ja stündlich.

Wer immer nationale Staatsbürgerrechte bespricht, hat sich den Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes zu vergegenwärtigen:

Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches

Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass diese grundrechtlichen Bestimmungen verschiedenartig ausgelegt wurden.

Die Einen sehen in allen drei Sätzen blosse Verheissungen, Grundsätze für zu erlassende Gesetze. Andere vermeinen, mit dem Artikel 19 lasse sich jede Ordnung nationalen Widerstreites auf dem Wege der Verordnungen herstellen, er habe dispositiven Inhalt, bedürfe keiner Ausführungsgesetze.

Wieder Andere sind der Ansicht, der Artikel 19 erweitere theilweise unmittelbar die Rechtsfähigkeit einzelner Classen von Staatsbürgern, so dass hiefür ein Ausführungsgesetz nicht nothwendig sei, ziehe andererseits nur Schranken für entgegengesetzte Acte der Verwaltung, ja er enthalte auch den Zwang zu bestimmten Verwaltungshandlungen.

Der Inhalt und die Bedeutung dieses Artikels sind heftig umstritten, und zwar von den gesetzgebenden Factoren selbst, wodurch der nicht berufsmässige Politiker zu dem einfachen Schlusse kommen wird, man gebe diesem Artikel doch einen unbestreitbaren, klaren Inhalt.

Die nachfolgenden Erörterungen haben nicht den Zweck, die eine gegen die andere Auslegung zu vertheidigen. Gesagt darf jedoch werden, dass die Völker den Streit derjenigen für müssig

halten werden, welcher sich um ein Object drehen sollte, das kein unveränderliches ist, welcher um Zustände erhoben wird, die sich bessern lassen, welcher um Worte lebendig erhalten wird, die geändert werden können. Wer wirklich die Freiheit will, muss den Frieden wollen und im modernen Staat hat dieser die Form des Gesetzes.

Diese Bemerkungen wurden vorausgeschickt, um das Nachfolgende gleich von vorneherein vor allerlei Missdeutungen oder Missverständnissen nach Möglichkeit zu schützen. Zu diesem Zwecke sei noch beigefügt, dass dieses Schriftchen in keiner Weise die Bedeutung einer Parteikundgebung für sich in Anspruch nehmen kann und will. Die im Anhange abgedruckten Resolutionen, welche seit Jahresfrist im Schosse der deutschliberalen Partei gefasst wurden, dienen lediglich der Erinnerung. Nicht minder jener gleichfalls im Anhange gebrachte Theil der am 11. März l. J. vom Verfasser im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede, welcher die Grundgedanken dieses Schriftchens zu skizziren versucht hat.

I.

Die räumliche Vermischung der Nationalitäten wirkt gleichzeitig mit der Assimilirung; die Leichtigkeit des Wohnsitzwechsels nimmt stetig zu; die Wirkungen zeigen sich am grellsten in den Daten über die Zuständigkeit der anwesenden Bevölkerung (in Wien 100.000 Einwohner nicht zuständig); immer drängender wird daher die Reform des Heimatsrechtes. Der Assimilirungsprocess ist aber um Vieles rascher und einschneidender. Jedermann wird darüber im Kreise seiner Bekannten Erfahrungen haben. Würde dieser Assimilirungsprocess nicht so wirksam sein, so hätte Oesterreich schon längst, lediglich um die Verwaltung zu ermöglichen, nationale Verwaltungsgebiete rücksichtslos schaffen müssen. Allein dieser Process hat bei den verschiedenen österreichischen Stämmen ein verschiedenes Zeitmass. Am schwersten assmilirt sich der Italiener; hier wirkt auch die geringere Fähigkeit der italienischen Nation zur Aneignung einer fremden, namentlich nichtromanischen Sprache. Am leichtesten scheinen die Slaven und unter ihnen wieder die Czechen sich dem Deutschen zu assimiliren. Allein gerade hier stösst man auf eine weitere Verschiedenheit des Assimilirungsprocesses. Aufstrebende Nationen suchen diesen Process durch äussere Mittel zu beschleunigen, was in ihrem Expansionstrieb gelegen ist. Wie sich eine solche Nation geistige Burgen als Stützpunkt culturellen Fortschrittes zu schaffen sucht, so unternimmt sie auch, Individuen anderer Nationalität, die mitten unter ihr wohnen, ihrem Sprach- und Geburtsstamme wenigstens in der nächsten Generation zu entziehen; sie sucht sich also auf Kosten anderer Nationen zu vermehren. Ist diess seit Kaiser Josef zu Gunsten der Deutschen

geschehen, so lag der Grund nicht im nationalen Eifer des deutschen Stammes in Oesterreich, der ja ebenso wenig wie ein anderer bis zum Jahre 1861 über Regierungmassregeln gefragt worden ist. Die Tendenz war genau dieselbe, welche sich heute im ungarischen Staate kundgibt, die Unificirung und nicht die Germanisirung. Einen Theil dieser Erbschaft hatte die Verfassungspartei übernommen, jedoch in einer Form, welche, wie der Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger lehrt, mit der Germanisirung gleichfalls nichts zu thun hat. Auch der Italiener in Oesterreich hat niemals solche Expansionsgelüste hervorgekehrt. Selbst der Pole in Galizien polonisirt weniger die Nichtpolen als vielmehr die Verwaltung und zielt für Galizien mehr auf eine Unificirung, besser Uniformirung der Verwaltung des Landes ab, um geeigneten Augenblicks auf ein polonisirtes Staatswesen von derzeit schon sechs Millionen Einwohnern sich stützen zu können. Der Czeche in Böhmen lässt eine ähnliche Tendenz scheinbar in den Hintergrund treten, kennt aber alle Mittel, jenen Assimilirungsprocess dort, wo ihm deutsche Minoritäten gegenüberstehen, äusserlich zu unterstützen; eines der besseren dieser Mittel ist beispielsweise die Ausschliesslichkeit der czechischen Initiativsprache in der Stadtverwaltung Prags. Wo der Deutsche in Oesterreich Stammesgenossen unterstützt, geschieht es von dem eingeschränkten Gesichtspunkte der Aufrechthaltung bestehender Verhältnisse.

Das slovenische Volk endlich steht culturell den genannten Nationalitäten nach, wie nicht minder der Serbocroate. Das Wesen der modernen slovenischen Nationalität hat sich noch nicht abgeklärt, die Sprache ringt nach einer Verbindung mit der serbocroatischen; während sich in Böhmen und Mähren die des Lesens und Schreibens Kundigen mit 73 Procent der Einwohner beziffern, gibt es deren in Krain nur 29 Procent, von Geschichte und Literatur zu geschweigen; in den wesentlich serbocroatischen Bezirken des Litorales und Dalmatiens sind nicht 10 Procent und würde die wesentlich italienische Bevölkerung von dalmatinischen Städten ausser Rechnung gebracht, nicht 7 Procent der Bevölkerung des Lesens und Schreibens kundig. In allen diesen Daten liegt nicht Vorwurf, Anklage oder

Herabsetzung; es sind lediglich Thatsachen, welche zur Begründung des Gesagten dienen, aber zu wenig bekannt sind.

Die Resultirende der beiden Factoren, der räumlichen Vermischung und der Assimilirung, drückt sich in den Zahlen der Vertheilung der Stämme in Oesterreich aus. Stellt man nun vorerst eine Vergleichung dieser Vertheilungszahlen auf, so kann man füglich das kleinste Staatsverwaltungsgebiet, d. i. den Gerichtsbezirk, zur Grundlage nehmen. Die gemeindeweise Zählung des Jahres 1880 ist leider für Oesterreich noch immer nicht publicirt; ihre Gebrauchsnahme würde zu umfangreich sein, so nothwendig sie sich für die nationale Grenzberichtigung der kleinen Verwaltungsgebiete auch herausstellen wird. Des Weiteren geht es nicht an, für jeden Gerichtsbezirk jede kleine oder kleinste Ziffer zur Vergleichung heranzuziehen, obzwar gerade hier das Datum nicht ohne Interesse ist, dass nur in zwölf österreichischen Gerichtsbezirken (sieben galizischen, vier dalmatinischen und einem küstenländischen) gar kein Deutscher gezählt wurde, während von dem nach dem deutschen am meisten in Oesterreich vertheilten czechischen Stamme selbst in böhmischen Gerichtsbezirken auch nicht Einer sich verzeichnet findet. (Für die Umgangssprache wurde nur die zuständige anwesende Bevölkerung gezählt.) Vielmehr soll von einer solchen Zahl in der Minderheit befindlicher Anderssprachiger ausgegangen werden, welche, sei es den zehnten Theil der Bezirksbevölkerung, sei es tausend Köpfe derselben übersteigt. So gibt es in mehrsprachigen Ländern Bezirke, in denen drei und vier Nationalitäten in so grossen Quoten wohnhaft sind, dass keine die absolute Mehrheit der Bezirksbevölkerung bildet, eine jedoch absolut mehr Köpfe zählt als jede der anderen. Es soll und kann nun diese Zifferngruppirung keine Basis für den nationalen Charakter eines Bezirkes geben, weil sonst z. B. Tetschen oder Mies in Böhmen kein deutscher, oder Parenzo kein italienischer, oder Kromau (Krain) kein slovenischer Bezirk wäre. Allein was das Interesse der österreichischen Volksstämme an der Rücksicht auf ihre Sprache betrifft, hat der Deutsche das weitaus grösste, denn er befindet sich in 186 Gerichtsbezirken in der nach dem obigen Schlüssel berechneten Minorität; die nächstgrösste Zahl solcher Bezirke träfe die Polen mit 103, wovon 96 in Galizien; nachdem aber für die amtliche Herrschaft der

polnischen Sprache hier so vorgesorgt ist, als ob sich die Polen in diesen 96 galizischen Gerichtsbezirken statt in der Minderheit in der Mehrheit befinden würden, so erübrigen für die Polen nur sieben. Den Deutschen zunächst stehen sofort die Czechen, welche sich in 49 Gerichtsbezirken in der obbegrenzten Minorität befinden; sodann die Ruthenen in 26, die Italiener in 20 und die Slovenen in 16; nach ihnen rangiren nun die Polen in 7 nichtgalizischen Gerichtsbezirken, sodann die Serbocroaten in 5, die Rumänen in 3 und die Magyaren in 2 Gerichtsbezirken.

Würde also die derzeitige Abgrenzung der Gerichtsbezirke einer Aenderung nicht unterworfen werden, was bei einigem guten Willen namentlich in Böhmen ohne Schwierigkeit zu erzielen und schon in vielen Fällen geschehen ist, so ergäben sich, Galizien abgerechnet, 314 nach obigem Schlüssel als gemischt betrachtete Gerichtsbezirke, wobei übrigens die Städte mit eigenem Statut nur als je Ein Gerichtsbezirk in Rechnung gebracht worden sind. Schon deshalb kann diese Ziffer keinen Anspruch auf absolute Richtigkeit machen, ja sie vergrössert sich aus diesem Grunde. Sie wird sich andererseits vermindern, weil die nationalen Kopfzahlen des Bezirkes nur unter sehr bestimmten Voraussetzungen den national gemischten Charakter eines Bezirkes begründen. Jedenfalls erübrigt aber eine so grosse Zahl wirklich gemischter Bezirke, dass eine sprachliche Ordnung der Verwaltung für dieselbe hinreichend begründet erscheint, selbst wenn nicht die beklagenswerthen Ereignisse der letzten Jahre diese Angelegenheit immer und immer wieder auf die Bildfläche der öffentlichen Besprechung drängten.

Ein Mehr sollte mit dieser Darlegung der Nationalitätsvertheilung nicht begründet werden, als dass der Mangel an einer Sprachenordnung sehr verbreitet ist und in weiten Kreisen fühlbar sein muss, sodann dass vom Gesichtspunkte der Nationalität allein der Deutsche das quantitativ grösste Interesse an einer Ordnungsherstellung hat, zumal er in den Belangen der autonomen Verwaltung die zufälligen Vortheile seiner Staatssprache nicht geniessen kann.

Wie weit sich die nationalen Ansprüche des Staatsbürgers an den Staat erstrecken, ist bei dem beschränkten Zwecke dieser

Erörterungen nicht zu untersuchen. Wohl aber soll versucht werden, zu umgrenzen und zu begründen, wie weit sich die sprachlichen Rechte des Bürgers an die öffentliche Gewalt ausdehnen.

Die Leistungen des Staatsbürgers zu öffentlichen Zwecken geben ihm als Entgelt unter Anderem auch das Recht auf eine ihm verständliche Verwaltung. Abstract und absolut betrachtet also auch dem in Oesterreich naturalisirten Franzosen oder Engländer oder seinen als österreichische Staatsbürger schon geborenen Kindern, denn das Recht des Staates, dafür zu sorgen, dass jedem Kinde ein bestimmter Unterricht zugewendet werde, begreift nicht das Recht in sich, die Ertheilung dieses Unterrichtes in einer in Oesterreich landesüblichen Sprache zu verlangen. An einer solchen Consequenz scheitert die sonst akademisch richtige sprachliche Forderung des Bürgers an den Staat. Es genügt auch nicht die Beschränkung auf eine im Staatsgebiete von Ansässigen gesprochene Sprache, und zwar aus zwei Gründen. Für's Erste muss diese Sprache ein gewisses Entwicklungsstadium erreicht haben, weshalb den Ladinern in Tirol ein nationales Recht in unserem Sinne nicht zur Seite steht. Selbst jede nächsthöhere Entwicklungstufe einer Sprache kann noch nicht genügen; zu der Erhebung einer Umgangssprache zur Schriftsprache muss noch hinzutreten, dass diese letztere in gewissem Masse Gemeingut der connationalen Bevölkerung geworden ist, damit nicht etwa in höherem Grade als sonst zwischen Mundart und Schrift unterschieden zu werden pflegt, ein bis zur gänzlichen oder theilweisen Unverständlichkeit der Schriftsprache für die Bevölkerung sich erstreckender Unterschied zu Tage träte. Sodann muss die Sprache von einem gewissen Mindesttheil der Bevölkerung des Staatsgebietes gesprochen werden, weshalb die 10.000 Magyaren in Oesterreich, obzwar nur in dem kleinen Kronlande Bukowina und da wieder nur in zwei Gerichtsbezirken zu 3000 und 6000 Köpfen zuständig und sesshaft, ein solches nationales Recht auch gar nicht einmal in Anspruch nehmen. Diese beiden Voraussetzungen schränken durch die Möglichkeitsgrenzen einer geordneten Verwaltung das nationale Recht des Staatsbürgers an die öffentliche Gewalt abermals ein. Endlich kann ein solches Recht nur von Jenen in Anspruch genommen werden, welche sesshaft sind, weil Verwaltungsgrundsätze nicht Ausnahmen, sondern die Regel zur Voraussetzung haben müssen. Die

Sesshaftigkeit geht regelmässig parallel mit der Staatsangehörigkeit, sie bildet den Ausdruck der Absicht, einem bestimmten Staatswesen dauernd anzugehören, sie erst begründet eine Pflicht der öffentlichen Gewalt, den nationalen Bedürfnissen des Einzelnen unter bestimmten Bedingungen dauernd Genüge zu leisten.

Wie alle menschlichen Dinge haben auch staatliche Einrichtungen, so breit und tief sie auf allgemein als gerecht anerkannten Grundsätzen fussen, endliche Grenzen, innerhalb welchen die Verwirklichung hinter den Wünschen zurückbleibt. Wenn das Repräsentativsystem von der Annahme ausgeht, jeder Abgeordnete des Volkes vertrete das ganze Volk, er sei ein Staatsmandatar und nicht ein Provinz- oder Bezirksbote, so muss es doch ihre Erwählung in geographisch abgegrenzten Staatsgebieten und durch deren Wahlberechtigte zugestehen, weil eben die Wahl sämmtlicher Abgeordneten durch die gesammten Wahlberechtigten eines Staates einfach unmöglich wäre oder zu den absurdesten, das constitutionelle System geradezu auf den Kopf stellenden Ergebnissen führen würde. So hat der Staat seine Organe mit gleicher Competenz durch sein ganzes Gebiet vertheilen müssen, um die Verwaltung nach einheitlichen Gesetzen möglichst rasch und gut zu führen. Es ergibt sich sonach, dass die Pflicht des Staates, welche einem sprachlichen Rechte seiner Staatsbürger gegenübersteht, in der Regel auf den Rahmen jener Einzelgebiete sich beschränkt. Zweite oder dritte Instanzen sind überhaupt kein Postulat eines staatsbürgerlichen Nationalrechtes; sie leiten sich aus der anderen Unvollkommenheit ab, dass nicht jedes Staatsorgan die einheitlichen Verwaltungsregeln richtig zur Anwendung bringt und aus der daraus sich ergebenden Nützlichkeit einer wiederholten Prüfung, die deshalb durchaus nicht immer zu einem richtigeren Ergebnisse führen muss. Haben doch dergleichen Erfahrungen die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen und auch in Oesterreich zur Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes geführt. So gelangt man zu der weiteren Voraussetzung, dass die Sprache, welche an die Staatsverwaltung einen Anspruch erhebt, die Nationalsprache eines in einem bestimmten Verwaltungsgebiete sesshaften Bevölkerungstheiles sein müsse.

Sonach wäre ein sprachlicher Anspruch des Staatsbürgers an die öffentliche Gewalt nur dort gerecht-

fertigt, wo seine Nationalsprache die entsprechend entwickelte und allgemein verständliche Schriftsprache einer Mindestzahl Ansässiger in einem bestimmten Verwaltungsgebiete ist.

Es wird sofort auffallen, dass mit diesen unbestimmten Bedingungen doch noch wenig gewonnen ist, weil darüber der Streit nicht entbrannt ist. Sämmtliche von der letzten Volkszählung anerkannten „Umgangssprachen" haben ihre Verwendung in der Verwaltung. Niemand verlangt für den hundertsten oder auch nur fünfzigsten Theil einer bestimmten Bevölkerung ein eigenes Sprachenrecht. Jedermann gibt zu, dass die fluctuirende Bevölkerung nicht die Grundlage eines stabilen Verwaltungssystems bilden kann, alle Welt würde lächeln, wollte man vom sprachlichen Rechte der Rumänen in Vorarlberg, der Czechen in Salzburg, der Polen in Tirol sprechen; ja der Italiener erhebt auch keinen Anspruch im Bezirk Kufstein, der Slovene keinen im Bezirk Mürzzuschlag.

Die Schwierigkeit liegt nicht in dem Kriterium der Sesshaftigkeit und nicht in der Bestimmung des Verwaltungsgebietes; die Hauptschwierigkeit liegt in der Bestimmung der Mindestzahl.

Es steht dem anerkannten Sprachenrechte einer Minderheit auch ein Sprachenrecht der Mehrheit gegenüber. Misslich bleibt es, hier das Wort „Recht" anwenden zu müssen, ein Wort, mit dem unendlich viel Unfug getrieben wird. Ein Sprachenrecht zumal ist nicht blos ein politischer Anspruch, es ist, weil auch ein nationaler, ein Anspruch der Empfindung; Jeder fühlt es, wenn er seiner Muttersprache gedenkt, die er bei aller Kühle und Objectivität des Urtheiles doch immer über alle anderen Sprachen stellen wird, weil er sie vor allen anderen liebt. Die Minderheit strebt nach der gleichen sprachlichen Befriedigung wie die Mehrheit und diese wieder sieht in derselben gleichen Befriedigung eine Gleichstellung ungleicher Voraussetzungen, d. h. eine Unterschätzung des in der Mehrheit ziffermässig dargestellten grösseren Anspruches. Da nützt keine „Gedankenblässe"; hier kämpfen Herz und Verstand, Möglichkeit und Ideal. Hier wird sich eine allgemeine Befriedigung nicht erzielen lassen, vielleicht aber eine Befriedung.

Zu diesem Zwecke suche man einerseits in gegebenen Organismen, welche sich in das Vertrauen des Volkes eingelebt haben, und trenne andererseits, was Anlass zu Reibungen gibt. Das Letztere geschieht durch nationale Abgrenzung der Verwaltungsgebiete (seien es Gemeinden oder Bezirke). Menschen können neben einander friedlich, ja glücklich leben, die mit einander lebend nun einmal der Frictionen und der Unzufriedenheit kein Ende wissen. Die vermeinten Organismen aber sind die Gemeinden. Sie selbst sollen über ihre Nationalität entscheiden. Diese Gedanken sind nicht neu und finden sich auch in dem Gesetzentwurfe des böhmischen Landtages vom Jahre 1870, dort freilich mit nicht durchwegs begründeten Beimengungen.

Die so erklärte Nationalität der Gemeinde bestimmt ihre Amtssprache, umgeben mit allen den Rechten, die an die Staatsverwaltung gestellt werden können. Diese Amtssprache der Gemeinde ist daher von den Staatsbehörden erster Instanz, d. h. denjenigen, welche für die kleinsten Verwaltungsgebiete bestellt sind, als eine solche anzusehen, in welcher der Verkehr mit den Parteien über deren Wunsch stattzufinden hat. Zu irrigen Ergebnissen würde die Berechnungsbasis der Kopfzahlen führen. Das Beispiel wird es lehren, wenn in einem Bezirke von fünfzig Gemeinden mit zusammen 50.000 Einwohnern sich 45.000 zu der einen, 5000 zu der anderen Nation bekennen. Man sollte meinen, dass die Zweisprachigkeit der öffentlichen Verwaltung hier ein Gebot der Gerechtigkeit, ja der Nothwendigkeit wäre. Doch ist dem nicht nothwendig so. Denn vor Allem wäre zu untersuchen, ob die Minderheit nicht compact in mehreren Gemeinden beisammen wohnt, für welchen Fall ein eigener Verwaltungsbezirk zu bilden oder diese Gemeinden einem connationalen nachbarlichen Bezirke anzugliedern wären. Sind aber diese 5000 Anderssprachigen in allen fünfzig Gemeinden durchschnittlich zu 100 vertheilt, so bilden sie in jeder Gemeinde durchschnittlich den zehnten Theil der Bevölkerung, als welcher sie die Nationalität des Gemeinwesens nur dann zu alteriren vermöchten, wenn eben sie die übergrosse Mehrheit der wirklich Sesshaften darstellen würden.

Wird unter Cautelen die Constituirung sprachlicher Ansprüche der Selbstbestimmung des Volkes überantwortet, und zwar in jenen Organismen, wo die kleinsten staatlicherseits anerkannten

und anerkennbaren Volkstheile ihre autonome Gestaltung finden, dann ist die denkbar beste Form gefunden, das geringste Mass von Unzufriedenheit zu erregen.

Daraus ergibt sich, dass jene Behörde, in deren Bezirk sich auch nur Eine anderssprachige Gemeinde befindet, mehrsprachig amtzuhandeln hat und dass ein solcher Bezirk als ein sprachlich gemischter zu betrachten ist. Daraus folgt aber nicht, dass die Behörde ihre Kundgebungen, welche sie an alle oder einzelne Gemeinden ihres Bezirkes erlässt, in den mehreren Sprachen an jede gelangen zu lassen hat, sondern an jede einzelne in ihrer Nationalsprache. Ausgenommen hiervon sind selbstverständlich jene Gemeinden, die für sich selbst mehrere Nationalsprachen verlangt haben.

Erscheint einmal die Mehrsprachigkeit im Verkehre einer Bezirksbehörde begründet, so kann es keinem Anstande unterliegen, die gegebene Consequenz allen autonomen Behörden und den einzelnen Staatsbürgern auch solcher Bezirksgemeinden zugänglich zu machen, welche nicht eben der connationalen Gemeinde dieses Bezirkes oder diesem Bezirke überhaupt angehören, d. h. die Mehrsprachigkeit der Behörde ist eine grundsätzliche, allgemeine. Um die Fälle, in welchen nur Eine Bezirksgemeinde oder eine ganz kleine Zahl derselben die Wirkung der Mehrsprachigkeit erzeugt, zu vermindern, wird eine verständige und vom guten Willen aller Factoren getragene Action in der nationalen Grenzberichtigung der Bezirke das Ihrige beitragen können.

Das Gesetz vom 11. Juni 1868 gibt dem Justizminister das Recht, wo die Orts- und Verkehrsverhältnisse es erheischen, nach eingeholtem Gutachten des betheiligten Landtages im Verordnungswege Gemeinden oder Gutsgebiete anderen Bezirksgerichtssprengeln zuzuweisen, ausgedehnte Bezirksgerichtssprengel abzutheilen, Bezirke zu vereinigen oder eine Aenderung der gegenwärtigen Amtssitze zu verfügen. Diese gesetzliche Vollmacht kann die Gesetzgebung zurückziehen, wenn der Vollmachtsträger sich weigert, dieselbe den gegebenen Voraussetzungen gemäss auszuüben, sie kann selbstständig vorgehen, indem sie diesem Gesetze einen neuen concreteren Inhalt gibt, denn solche Weisungen an die Executivgewalt sind nur eine zeitweise Uebertragung eigener Machtvollkommenheit. Es haben sich die Verhältnisse des Verkehrs

der verschiedenen Volksstämme eben hier und dort so gestaltet, dass es nöthig ist, nach folgendem Grundsatze vorzugehen:

Sprachlich gemischte Gemeinden und Bezirke sind zu trennen; einsprachige Gemeinden sind gleichsprachigen Gerichtsbezirken zuzutheilen; aus einer genügenden Zahl gleichsprachiger Gemeinden sind neue Gerichtsbezirke und aus solchen Gerichtsbezirken neue Verwaltungsbezirke und Gerichtshofsprengel zu bilden.

Es sind nun wohl Erscheinungen möglich, wie die, dass einzelne Gemeinden einer connationalen Ab- und Angliederung abhold sind, weil ihre wirthschaftlichen Beziehungen und Verkehrsverhältnisse ihnen eine Veränderung nicht wünschenswerth erscheinen lassen. Allein das Bedürfniss des möglichsten Friedens der Allgemeinheit und die Rücksicht auf die nationale Mehrheit sollten stärker in die Wagschale fallen als jene localen Bedingungen; es wäre denn, dass solche Gemeinden um den Preis der Erhaltung des Bestehenden auf die amtlichen Ansprüche ihrer Nationalsprache verzichten.

Es wurde im Vorstehenden von den Staatsbehörden erster Instanz gesprochen, nicht blos deshalb, weil sie dem Staatsbürger gegenüber in erster Linie die Staatsverwaltung repräsentiren und führen, sondern weil sie vornehmlich auch zum mündlichen Verkehr mit den Staatsbürgern angewiesen sind.

Die fortschreitende Betrachtung gelangt nunmehr zu den höheren Instanzen der Staatsbehörden. Nach den früher angeführten Entwicklungsgründen höherer Instanzen stünde auch hier das Recht des Staatsbürgers unanfechtbar, dass ihm deren Entscheidungen in seiner durch die Sprache der erstinstanzlichen Entscheidung bereits anerkannten Nationalsprache überantwortet werde. Die Sprache, welche der Geklagte im Civilprocesse oder der Gegner eines Bittstellers im Verwaltungsverfahren wählt, soferne sie überhaupt bei der betreffenden Behörde zulässig ist, kann einen Einfluss auf die Sprache der behördlichen Entscheidung nicht üben; wählt er eine andere, als die des Klägers oder des Bittstellers, so hat er sich die Folgen selbst zuzuschreiben, welche durch die für den Gegner etwa vorhandene Unverständlichkeit seiner Aeusserungen zu seinen Ungunsten entstehen

können. Diese Regel hat allgemein schon für die ersten Instanzen ihre nothwendige Geltung. Sie bildet daher auch die Richtschnur für die höheren Instanzen, woraus folgt, dass jene Instanzen, deren Competenz sich auf mehrsprachige Bezirke oder Verwaltungsgebiete erster Instanz erstreckt, nothwendig selbst mehrsprachig erscheinen müssen, wobei sich diese Forderung, wo es sich um das Sprachenrecht des Staatsbürgers handelt, immer auf den Verkehr mit den Parteien beschränkt, sei dieser ein mündlicher oder ein schriftlicher.

Die übergrosse Menge aller Fälle, in welchen der Staatsbürger die öffentliche Verwaltung in Anspruch nimmt, findet durch die ersten und zweiten Instanzen ihre endgiltige Erledigung. Man bedenke nun, für welch grosse Gebiete gerade in Oesterreich zweite Instanzen bestehen; mit Böhmens 5·56 und Galiziens 5·96 Millionen Einwohnern vergleiche man z. B. die selbstständigen Staaten Württemberg und Belgien, mit Niederösterreichs 2·33 und Mährens 2·16 Millionen Einwohnern vergleiche man Holland, Sachsen, Schweden und Norwegen u. s. w. Andererseits stelle man den genannten österreichischen Verwaltungsgebieten zweiter Instanz jene von Salzburg mit 0·164, Triest mit 0·145, Vorarlberg mit 0·107 Millionen Einwohnern gegenüber. Den Sprachenrechten zu genügen, würde eine gleichmässigere Vertheilung der zweiten Instanzen leicht im Stande sein. Hätte man darin table nette, nichts wäre einfacher. Allein gerade in diesen abnormen Ungleichheiten liegen für das äusserste Mass sprachlicher Zugeständnisse und die Herstellung eines nationalen Friedens schier unüberwindliche Schwierigkeiten, deren Verminderung oder Beseitigung jenen Bestrebungen zu Grunde liegt, welche für Wälschtirol eine Landesausschuss-Abtheilung, für Südsteiermark eine getrennte Verwaltung verlangen und jüngst zu der Forderung einer — um das kurze Wort zu gebrauchen — „Zweitheilung" Böhmens geführt haben.

Es darf dabei nicht vergessen werden, dass die grossen autonomen und staatlichen Verwaltungsgebiete sich durchaus nicht decken müssen, wie im Gebiete der Statthalterei zu Innsbruck zwei und dem von Triest sogar drei Landesausschüsse wirken. Welche Einrichtungen für den inneren Dienst der Staat trifft, um dieses Sprachenrecht des Staatsbürgers durchzuführen, hat

mit diesem selbst, soferne es ungeschädigt bleibt, nichts zu thun. Der Staat könnte, wo immer nöthig, ständige Uebersetzer der Eingaben und Entscheidungen bestellen. Gleichwohl wird ein solcher Vorgang nicht empfehlenswerth sein. Für's Erste bildet sich der Körper einer zweiten Instanz regelmässig aus vormaligen Mitgliedern von Behörden erster Instanz, so dass eine zweckmässige Besetzung der zweiten leicht angeht; sodann wäre bei dem Geschäftsumfang dieser Instanzen der Aufwand an Kosten und der Verlust an Zeit ein unverhältnissmässig grosser, weshalb der Staat dafür sorgen muss, dass im Schosse der zweiten Instanzen Kräfte verwendet werden, von denen eine hinreichende Anzahl der Sprache mächtig ist, in welchen die proportionale Menge Einläufe der ersten Instanzen abgefasst sind. Daraus ergibt sich die Zulässigkeit mehrsprachigen Verkehrs mit den zweiten Instanzen.

Anders verhält es sich mit den dritten und letzten Instanzen: Hier scheint die physische Grenze für die Wirkung des Sprachenrechtes und das staatliche Entgegenkommen zu liegen. Sie hier durch das Gesetz zu ziehen, fasst keine Härte in sich. Wer vor der Kostspieligkeit einer Rechtsdurchsetzung bis in die letzte staatliche Instanz nicht zurückzuschrecken braucht oder eine so wichtige Sache vertritt, über welche die Centralregierung oder ein höchster Gerichtshof allein zu entscheiden berufen ist, ist in der Lage, jene verhältnissmässig geringfügigen Mehrkosten zu tragen, welche in einer Uebersetzung gelegen sind, beträfe dieselbe schon die Eingabe an die letzte Instanz oder deren Entscheidung; es kann übrigens von vorneherein eine amtliche Uebersetzung der letzteren zulässig sein. Ueberdies werden die Fälle die seltensten sein, in denen sich der Rechtsuchende bei Anrufung einer dritten Instanz nicht eines Anwaltes bedient, wobei es also nur auf die Wahl eines solchen ankommen wird, welcher der Sprache der dritten Instanz mächtig ist, denn dass diese in einem Staate mit neun anerkannten Umgangs- und acht anerkannten Amtssprachen aller dieser in allen Belangen mächtig zu sein hätte, ist bei ruhiger Ueberlegung nicht zu verlangen.

II.

Den sprachlichen Rechten der Staatsbürger, wie sie oben skizzirt worden sind, stehen sprachliche Pflichten des Staates gegenüber; sie stellen sich darin dar, dass die Staatsbehörden erster Instanz, welche für Gebiete bestehen, in welchen sich Gemeinden mit verschiedenen Nationalsprachen befinden, auch in diesen mehreren Sprachen amtzuhandeln befähigt sind, aber auch nur die Behörden. Die Behörde ist eben zumeist ein Sammelbegriff. Daraus ergibt sich die Unrichtigkeit der Folgerung, dass jedes Mitglied einer solchen Behörde jeder zugelassenen Parteiensprache ihres Wirksamkeitsgebietes mächtig sein müsse. Der Staat hat nur dafür zu sorgen, dass die Behörde, und zwar dort, wo sie nach den Gesetzen in Einer oder einer Anzahl bestimmt qualificirter Personen vertreten sein kann, eben diese jene Sprachkenntnisse besitzen, dass der berechtigte Staatsbürger stets eine seinem sprachlichen Rechte entsprechende amtliche Emanation erhalte. Daraus ergibt sich auch die Unbilligkeit und Grundlosigkeit der Forderung der Kenntniss einer zweiten Sprache an die Staatsorgane in einem sprachlich ungemischten Gebiete, ja die Unnothwendigkeit einer solchen Forderung an jedes Mitglied einer mehrköpfigen Behörde selbst in sprachlich gemischten Gebieten, wenn die eine Sprache nur in einem Theile des Gebietes gesprochen wird, für dessen sprachliche Bedürfnisse bei sonst vorhandener amtlicher Qualification die Arbeitskraft Eines oder weniger Beamten ausreichend ist.

Die Entwicklung der sprachlichen Ansprüche des Staatsbürgers an die öffentliche Verwaltung musste bei der letzten Instanz Halt machen. Diese stellt die Centralregierung des

Staates dar, deren nothwendige Spracheinheit noch niemals ernstlich geleugnet worden ist. Wer es doch unternommen hat, fand nicht eine solche Gefolgschaft, um diese Forderung hier etwa neuerlich begründen zu müssen. Nun vertritt, wie wiederholt gezeigt wurde, selbst die unterste staatliche Behörde den Willen und die Macht der Centralregierung; sie ist ihr Theil, ihr Organ, ihr Werkzeug. Die Beamten sollen daher auch der Sprache der Centralregierung mächtig sein, denn der Verkehr aller Beamten aller Instanzen, deren Wirksamkeit immer wieder in der Autorität der Centralregierung ihre Quelle hat, ist ein ebenso lebhafter wie ununterbrochener. Das Recht des Staates, von seinen Organen Kenntnisse zu verlangen, ohne welche sie dem Staate überhaupt nicht und nirgends dienen können, ist unbezweifelt. So verlangt der völkerrechtlich anerkannte Staat von seinen diplomatischen Organen z. B. die Kenntniss der französischen Sprache, da sie sonst niemals und nirgends den Anforderungen des diplomatischen Dienstes entsprechen könnten. Anders steht es schon mit der englischen oder italienischen Sprache. Der einen oder der anderen mächtig zu sein, befähigt den diplomatischen Beamten besser und erweitert sein Wirksamkeitsgebiet, aber auch ohne ihre Kenntniss kann er seinem Staate dienen und nützen, und zwar in den wichtigsten Stellungen. Ganz gleich steht es mit der Kenntniss der Sprache der Centralregierung und jener sonst im Staate von vielen Bürgern gesprochenen Idiome, in Oesterreich also nach Zahl der Köpfe des deutschen, czechischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, serbocroatischen, italienischen und rumänischen.

Trotz der Geschichte Oesterreichs und der der deutschen Nation, trotz ihrer Culturstufe und ihres immer erfüllten Berufes der Culturvermittlung ist die Berechtigung der deutschen Sprache als der Sprache der österreichischen Centralregierung bestritten worden. Soll dem noch ernsthaft entgegengetreten werden? Schon deshalb nicht, um einer Polemik mit noch unvergessenen Debatten auszuweichen. Doch einige Daten dürfen angeführt werden. Die Deutschen bewohnen Oesterreich in einer Zahl von 8 Millionen, die Czechen von 5·2, die Polen von 3·2, die Ruthenen von 2·8, die Slovenen von 1·1, die Serbocroaten von 0·563, die Italiener von 0·668, die Rumänen von 0·191 und die Magyaren von 0·01 Millionen. Das heisst, die

deutsche Sprache ist die Nationalsprache von 36·8, die czechische von 23·8, die polnische von 14·8, die ruthenische von 12·8, die slovenische von 5·2, die italienische von 3, die serbocroatische von 2·6, die rumänische von 0·88 und die magyarische von 0·05 Procent der zuständigen Bevölkerung. In sieben Kronländern betragen die Deutschen 55 bis 100, in dreien 30 bis 49, in vieren 6 bis 19, in dreien 1 bis 4 Procent der Bevölkerung. Die Czechen betragen in zwei Kronländern 62 bis 70, in Einem 23, in Einem 2 und in dreizehn unter 1 Procent, die Polen in Einem Kronlande über 51, in zweien 28 bis 32, in vierzehn Kronländern unter 1 Procent. Dass die Deutschen nicht die absolute Majorität der Bevölkerung bilden, was übrigens auch bei den addirten Bevölkerungszahlen aller Slaven mit über 10 Millionen nicht der Fall ist, kann deshalb hier nicht eingewendet werden, weil ja diese 10 Millionen Slaven vier von einander so wesentlich verschiedene Schriftsprachen haben, dass sie sich ebenso wenig verstehen, wie Italiener und Rumänen. Es genügt, noch zu erinnern, dass die Dienstsprache des Auswärtigen Amtes wie die Sprache der Armee die deutsche ist, jenes Amtes und jener Armee, welche dem national-ungarischen Staate mit Oesterreich gemeinsam sind. — Diese Sprache der Armee und Centralregierung, diese Sprache als Requisit der Befähigung zur Staatsbeamtenschaft, diese Sprache aller Staatsorgane und aller Staatsverwaltung also ist die Staatssprache, obzwar an dem Namen ebenso wenig gelegen ist, als viel und Alles an der Sache. Dass eine Staatssprache besteht, hat Niemand bestritten; es ist nur unbegreiflich, warum sie nicht auch so genannt und durch das Gesetz als solche sanctionirt werden sollte.

Einen halben Beweis hiefür liefert die jüngste „Organisation der Staatseisenbahnverwaltung", einen halben, weil Galizien wieder eine ungerechtfertigte Ausnahmsstellung erhalten hat und weil die Consequenzen des § 7 der Organisation noch nicht gezogen worden sind. Für das übrige österreichische Staatsgebiet ist die „Dienstsprache" für „den gesammten inneren Dienst mit Einschluss des Verkehrs aller Organe der Staatseisenbahnverwaltung unter einander und dieser mit allen Staatsbehörden", sowie der Generaldirection in ihrem Dienstverkehr mit Parteien — ausschliesslich die deutsche, d. i. die Staatssprache. In dieser müssen überall von allen Organen der Staatseisenbahnverwaltung Eingaben an-

genommen und beantwortet werden. Die Sprachenfreiheit der nichtdeutschen Parteien beschränkt sich auf die Betriebsdirectionen (vielköpfige Behörden) und auf jene landesübliche Sprache, welche in den Landestheilen gebräuchlich ist, in denen die Staatsbahnstrecken liegen. Damit ist das bisher einer landesüblichen Sprache fälschlich zugewiesene staatsrechtliche Geltungsgebiet zerrissen.

Wird untersucht, durch welche Verfügungen die Staatssprache zur Existenz kommt, so sind es jene, welche von jedem Staatsbürger bei seinem Eintritte in den Staatsdienst die Kenntniss einer und derselben Sprache verlangen, wie dies implicite in den kaiserlichen Verordnungen vom 10. und 11. October 1854, Z. 262 und 266 R.-G.-Bl., geschehen ist, ohne von „Staatssprache" zu reden. Nach den gemachten Erfahrungen jedoch scheinen diese Bestimmungen nicht zu genügen. Es wurde zwar für Diejenigen, welche ihr juristisches Quadriennium z. B. an der czechischen Universität in Prag zurückgelegt haben, bestimmt, dass sie einen Theil der theoretischen Staatsprüfungen in deutscher Sprache abzulegen hätten. Darin liegt einerseits eine unnöthige und gefährliche Verletzung sprachlicher Gleichberechtigung, andererseits eine Täuschung. Universitäten sind Anstalten höchsten Ranges für Lehre, Wissenschaft und Forschung, nicht aber für Abrichtung von Beamten. Wer die theoretischen Staatsprüfungen ablegt, übernimmt keine Pflicht zum Eintritte in den Staatsdienst. Den Staat geht seine sprachliche Bildung gar nichts an. Diese Prüfungen sind Proben, ob das Gelehrte verdaut und behalten wurde. Wie viele Nichtösterreicher studiren an Universitäten Oesterreichs! Weiters werden die theoretischen Staats- oder besser gesagt akademischen Universitätsprüfungen, bei welchen Staatsbeamte überhaupt nur ausnahmsweise als wissenschaftliche Autoritäten Prüfer sind, blos in mündlicher Form abgehalten, welche von der Kenntniss einer Sprache ein durchaus ungenügendes Zeugniss geben. Die allgemeine Forderung, diese deutsche Sprache zu kennen, ist bei den heutigen sprachlichen Verhältnissen der Unterrichtsanstalten in Böhmen fast eine Grausamkeit. Aus der ausschliesslich czechischen Volksschule tritt der Knabe in das ausschliesslich czechische Gymnasium. Sei nun dort die deutsche Sprache nicht obligater oder obligater Lehrgegenstand, in welch letzterem Falle jedoch ein Einfluss auf den Gesammtcalcul nicht gestattet sein darf,

ohne weitere sprachliche Unterstützung wird der Abiturient den deutschen Vortrag der Universitätsprofessoren doch nicht verstehen. Wird aber die Forderung der deutschen Sprache bei jenen akademischen Prüfungen sehr ernst genommen, so sind die czechischen Juristen gezwungen, möglichst viel die deutsche Universität zu besuchen, so dass alle czechischen Juristen endlich doch eine zweisprachige Hochschule besucht haben würden. Zu welchem Zwecke war dann die ganze Errichtung einer czechischen Universität?

Nothwendig und billig ist vielmehr die Anforderung der Kenntniss der deutschen Sprache erst dann, wenn es sich nicht um Praktikanten, Aspiranten, Eleven und dergl., sondern um die definitive Anstellung im Staatsdienste handelt. Die Befähigung für Richteramt und Verwaltungsdienst wird nach einer Probepraxis, welche allein auch das nöthige Maass von Sprachkenntniss dem Nichtdeutschen vermitteln kann, wesentlich durch schriftliche Arbeiten geprüft, was schon umso nothwendiger zu sein und umso strengerer Handhabung zu bedürfen scheint, als ein Erlass des Präsidiums des böhmischen Oberlandesgerichtes an die Gerichte erster Instanz sich vor nicht langer Zeit über die stylistische Form der deutschen Acten zu beklagen gezwungen war. Es hätte demnach der Grundsatz gesetzlichen Ausdruck zu finden:

Zur definitiven Anstellung im Staatsdienste muss die vollständige Kenntniss der deutschen Sprache durch die schriftlichen Arbeiten bei den Befähigungsprüfungen nachgewiesen werden.

Uebrigens muss es jedem Candidaten wie bisher frei bleiben, sich nebstbei die Befähigung in jeder anderen amtlich zugelassenen Sprache auf demselben Wege zu erwerben.

Sonach wäre die Staatssprache: die Sprache der Staatsbehörden für den inneren Dienst und für ihren Verkehr untereinander, die Sprache der Centralregierung in ihrem unmittelbaren Verkehr mit autonomen Behörden und Parteien, die Geschäftssprache des Reichsrathes und der höchsten Gerichtshöfe, endlich die Sprache des authentischen Textes der Reichsgesetze und der Verordnungen der Centralregierung.

Aus diesen Sätzen, welche sich nicht auf einer Bevorzugung der deutschen Nationalität aufbauen, obzwar das deutsche

Volk in Oesterreich sich einer Ueberhebung gewiss nicht schuldig macht, wenn es die Stichhaltigkeit seiner Gleichstellung mit allen österreichischen Bruderstämmen bezweifelt und bestreitet, aus diesen Sätzen, welche sich aus den mechanischen Bedingungen einer einheitlichen und geordneten Staatsverwaltung ableiten, aus diesen Sätzen, welche in grossen und wichtigen Belangen der Monarchie, deren Theil Oesterreich ist, eine Geltung erlangt haben, die selbst von Magyaren nicht bestritten wird, aus diesen Sätzen ergeben sich nun praktische Folgen, welche selbstverständlich jenem österreichischen Stamme, dessen Nationalsprache gleichzeitig die Staatssprache ist, einen Vorzug und Vortheil zuwenden. Aehnlich verhält es sich mit den Wallonen in Belgien. Wollte aus diesen thatsächlichen und unbeabsichtigten Wirkungen ein Vorwurf oder Tadel erhoben werden, dann dürfte keine Nationalsprache eines Stammes im Staate als Staatssprache selbst nur angewendet werden. Dann müsste, was noch die geringste Lächerlichkeit wäre, zu einer todten, allenfalls wie im Katholicismus zur lateinischen Sprache zurückgegriffen werden, welche Jahrhunderte lang und bis in das gegenwärtige in Ungarn den Rang einer Staatssprache behauptet hatte. Eine grössere Befähigung zur Staatssprache hat aber gewiss weder eine todte, noch eine der ganzen Einwohnerschaft durchaus antinationale, weil sie ja eben von gar Niemandem oder, wie die lateinische, kaum von den absolvirten Gymnasiasten verstanden werden könnte. Der Einwurf einer Bevorzugung der deutschen Nationalität in Oesterreich ist also in dem Sinne hinfällig, dass er, so richtig auch die Thatsache immerhin ist, an der Richtigkeit der vorerwähnten Sätze nicht rütteln kann.

Diese Bevorzugung besteht einmal in dem Wegfalle der Nothwendigkeit für deutsche Oesterreicher, sich die Staatssprache erst zu Eigen zu machen, wenn sie sich dem Staatsdienste widmen wollen; der Vorzug ist aber im Allgemeinen ein problematischer, weil die Kenntniss jeder zweiten Sprache Wissen und Gesichtskreis vergrössert, sodann weil für den nur deutsch sprechenden Oesterreicher das Gebiet seiner Verwendbarkeit durch die Natur der Dinge selbst ein kleineres bleibt. Dieser Natur der Dinge überlasse man getrost seine Wirkung auf die Vermehrung heimischer Sprachkenntnisse.

Diese Bevorzugung besteht aber wirklich darin, dass die Nationalsprache des deutschen Oesterreichers eine jedem Staatsorgane verständliche ist, freilich aber nur dann, wenn nicht aus einer falschen Nivellirungstendenz dem in einem ungemischt nichtdeutschen Staatsverwaltungegebiete sesshaften deutschen Oesterreicher versagt werden wollte, mit den Staatsorganen in der Staatssprache zu verkehren. Es ist nicht glaubhaft, dass eine gesetzgebende Körperschaft oder Regierung zu solcher Ungeheuerlichkeit sich nachmals noch entschliessen könnte. Jene Nivellirungstendenz kann aber aus der Undenkbarkeit einer solchen Bestimmung zu der entgegengesetzten Schlussfolgerung kommen, diesem natürlichen, nicht aprioristisch entwickelten, sondern empirisch begründeten Vortheile des Deutschen stehe, wenigstens in grösseren Verwaltungsgebieten, ein Recht der Nichtdeutschen gegenüber. Das ist denn auch versucht worden, wie die Sprachenverordnung für Böhmen aus dem Jahre 1880 beweist. Die dafür gegebene Begründung ist aber keine aus der Zweckmässigkeit oder aus nationalem Rechte hergeholte, sondern fusst auf staatsrechtlichen, immer heftig bestrittenen Voraussetzungen, weshalb auch dort, wo sich solche aus der Geschichte vergangener Jahrhunderte nicht in's Gedächtniss zurückrufen liessen, ein ähnlicher Versuch nicht unternommen wurde. Er krankt schon daran, dass hier den Bewohnern Böhmens ein anderer staatsbürgerlicher und staatsrechtlicher Anspruch vindicirt wird, als den Bewohnern aller anderen Kronländer, dass hier eine durch kein Gesetz begründbare Bevorzugung der Czechen vor allen anderen slavischen Oesterreichern, ja selbst vor den in Dalmatien und Südtirol sesshaften deutschen Oesterreichern zu Tage tritt. Es wird die czechische Sprache für Böhmen eine zweite Staatssprache, während keine andere in Oesterreich anerkannte Umgangssprache, selbst nicht in gleichartigen Verwaltungsgebieten sich einer solchen Bevorzugung erfreut. Gleichzeitig wird der deutsche Oesterreicher, welcher in den Kronländern, die kleiner und nicht so volkreich sind, wie die 77 ganz deutschen Gerichtsbezirke Böhmens, ohne die Kenntniss einer zweiten Sprache selbst in den zweiten Instanzen verwendbar erscheint, in Böhmen schon in der ersten Instanz als unverwendbar betrachtet. Diese Incongruenzen und Unbilligkeiten liegen auf der Hand, entsprechen keinem sprach-

lichen Rechte der nichtdeutschen Staatsbürger und verletzen und schädigen gerade jene Oesterreicher, deren Nationalsprache nun einmal auch die Staatssprache ist.

Sonach ergeben sich für die deutsche Sprache eben nur daraus, dass sie Staatssprache ist, Consequenzen, welche dem deutschen Staatsbürger Oesterreichs zu Gute kommen, aber nicht blos diesem, dem deutschsprechenden Oesterreicher überhaupt; die meisten der in einem ungemischt slovenischen Bezirke lebenden Czechen, deren Nationalsprache dort nicht amtliche Verkehrssprache ist, können sich der deutschen Sprache im Verkehre mit den Staatsbehörden ebenso bedienen, wie der Ruthene in einem ungemischt polnischen Bezirke. Selbst in Galizien ist dieses Recht der österreichischen Staatsbürger den Deutschen durch die bekannte Ministerialverordnung vom 5. Juni 1869 nicht aberkannt worden, ohne dass die Polen dagegen eine Einwendung oder einen Gegenwunsch vorgebracht haben würden.

In dieser günstigeren Stellung, welche nicht so sehr dem deutschen Volke in Oesterreich, als einzelnen, eine sehr geringe Minorität desselben bildenden deutschen Oesterreichern, wie nicht minder deutschsprechenden nichtdeutschen Oesterreichern zukommt, liegt nicht ein ihnen zuerkanntes höheres Recht, sondern lediglich die Anerkennung der Wirkungen bestimmter Thatsachen; so wenig die Thatsache, dass in Oesterreich die Deutschen die meist verbreitete Umgangssprache haben, gegen die Gleichberechtigung verstossen und, diese Ungleichheit zu ebnen, etwa auf gleiche Kopfzahlen für jede Sprache abgezielt werden kann, ebenso wenig liegt in den unaufhaltsamen logischen und thatsächlichen Wirkungen gewisser Lebensbedingungen des Staates eine Verletzung der Gleichberechtigung der Staatsbürger, deren jeder am Leben des Staates das allergrösste persönliche Interesse hat.

Diese Verwechslung von Gleichstellung und Gleichberechtigung ist umso verwunderlicher, als Niemand beispielsweise daran zweifelt, dass jeder Staatsbürger vor dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch gleichberechtigt ist. Allein welche Summe von Ungleichheiten enthält es in der Zuerkennung privatrechtlicher Befugnisse! Das Geschlecht, das Alter, die Verwandtschaft, geistige und leibliche Eigenschaften begründen oder

aberkennen eine Reihe von Rechten, welche nichts weniger als eine privatrechtliche Gleichstellung bedeuten! So gewiss in der Familie Rechtsabstufungen nothwendig sind, um sie zu erhalten, oder, wie man jetzt gerne sagt, zu „organisiren", so gewiss sind solche Rechtsabstufungen in der staatlichen Gesellschaft nothwendig und immer vorhanden gewesen. Wie Individuen haben auch Völker ihre Entwicklungsperioden, die sich ohne Selbstschädigung nicht beschleunigen, überspringen oder übersehen lassen. Im internationalen Verkehre übt die Machtstellung eines Staates, die Summe seiner inneren und äusseren Kräfte einen Einfluss auf seine Stellung gegenüber ganz und gar gleichberechtigten, gleich souveränen, wohl auch in Territorium und Bevölkerungszahl sehr verschiedenen Staaten. Darin soll eine Rechtfertigung des vorher Gesagten nur in dem Sinne liegen, dass ungleiche Stellungen mit gleichem Rechte verbunden zu finden sind.

In allen Staaten, welche ein reges Verkehrsleben haben, kommen Fälle vor, dass der die Staatsbehörde in Anspruch Nehmende oder von derselben in Anspruch Genommene der behördlichen Sprache nicht mächtig ist. Der Erstere wird sich bequemen müssen, eine Sprachvermittlung selbst herbeizuführen, dem Letzteren stellt das Gesetz einen amtlichen Sprachvermittler in der Regel auf, sobald es sich, wie im Strafverfahren, um öffentliche Interessen handelt. Das Dolmetschwesen erscheint gesetzlich geordnet. So kommen die Fälle beim Landesgerichte Wien nicht selten zur öffentlichen Kenntniss, dass österreichischen Staatsbürgern czechischer Zunge ein Dolmetsch beigegeben wird, weil eben die Amtssprache dieses Sprengels ausschliesslich die deutsche ist, und zwar trotz der in demselben zuständigen Bevölkerung von über 30.000 Köpfen (oder nahe 4 Procent) anderer Umgangssprache, d. h. weil die Verwaltung dieses Gebiet als ein ungemischt deutsches betrachtet. Bei wirklich gleichem Rechte für alle Nationalitäten müsste der Sprengel des Kreisgerichtes Eger mit $^3/_{10}$ Procent nichtdeutscher Bevölkerung ebenfalls als ein rein deutscher betrachtet und behandelt werden. Durch die citirte Sprachenverordnung ist das Gegentheil geschehen und eine Ungleichheit hergestellt worden, welche hier gegen die Empfin-

dungen des deutschen Stammes und gegen jedes ersichtliche Bedürfniss verstösst. Das Dolmetschwesen wäre daher nach gleichen Grundsätzen des Bedürfnisses zu ordnen, ist aber überhaupt nur dort zuzugestehen, wo seine allgemein giltigen Voraussetzungen in der Person zutreffen, dessen Sprache der Behörde verständlich gemacht werden soll. Man gedenke jedoch auch anderer Fälle, in welchen, wie bei Verlassenschaften oder in der Pflege der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Staatsbehörden zeitweilig von amtswegen einen Verkehr mit einer verhältnissmässig grösseren Anzahl von Personen zu eröffnen haben, welche der amtlich zugelassenen Parteiensprachen nicht mächtig sind. Eine umsichtige Verwaltung hat, soweit die zu Gebote stehenden Personalkräfte reichen und die Gesetze, z. B. über die Unabhängigkeit der Richter, es zulassen, solche Eventualitäten in's Auge zu fassen. Einzelne Fälle mögen diese Behauptung erhärten. An vielbesuchte Zollstellen oder in die Mittelpunkte grossen Fremdenzusammenflusses wird der Staat Finanz- und Polizei-Organe berufen, welche jener Sprachen mächtig sind, die nicht etwa als die landesüblichen, sondern als die häufiger vorkommenden Umgangssprachen der Reisenden bekannt oder vorauszusetzen sind. In den deutschen Reichslanden Elsass-Lothringen, welche der Germanisirung zugeführt werden, gestatten die Gesetze vom 14. Juli 1871 und 31. März 1872 den amtlichen Gebrauch der französischen Sprache, wenn sämmtliche mitwirkenden und betheiligten Personen dieser Sprache kundig und Parteien, Zeugen oder Sachverständige der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Der Magistrat von Reichenberg hat jüngst die zweite Magistratsrathstelle besetzt, in deren Ressort u. A. die Polizeiverwaltung fällt; die Wahl fiel, ohne dass die Kenntniss der czechischen Sprache in der Concursausschreibung verlangt worden wäre, auf einen der czechischen Sprache mächtigen Bewerber. In Oesterreich hat die Staatsverwaltung seit jeher und ohne Rücksicht auf die wechselnde Parteistellung der Regierung darauf Rücksicht genommen, dass das eine oder das andere Mitglied der Bezirksbehörden jener Sprache mächtig ist, die allein einem grösseren stabilen oder passageren Theile der Bevölkerung verständlich ist, so z. B. bei Bahnbauten auf die italienische Sprache oder in Wälschtirol, dessen amtliche Verkehrssprache in gewissen Belangen ausschliesslich

die italienische ist, auf die deutsche Sprache, oder in rein deutschen Bezirken Böhmens mit Berücksichtigung der czechischen Arbeiter auf die czechische Sprache.

Diese in Oesterreich auch vom Bürgerministerium aufrecht gehaltene Gepflogenheit gründet sich nicht auf ein sprachliches Recht solcher Minderheiten, weshalb die Kenntniss ihrer Sprache auch nicht als eine Bedingung dortamtlicher Befähigung aufgestellt werden kann, sondern fusst lediglich auf allgemeinen Interessen, ohne die unerlässliche Voraussetzung einer guten Verwaltung zu sein; es ist dem Staate überhaupt nicht möglich, überall gleich gut verwendbare Organe zu bestellen; er wird nur nach Zulass seines Beamtenmateriales Verfügungen treffen können, die eben deshalb nicht immer die denkbar besten sein müssen. Darum leidet die für Böhmen erlassene mehrberufene Sprachenverordnung an einer inneren Unwahrheit. Denn die Staatsverwaltung verlangt bei der Concursausschreibung die Kenntniss der czechischen Sprache, während sie doch ohne deren Nachweis die Besetzungen vornimmt und hierbei sogar Bewerber, welche diese Bedingung erfüllen, jenen hintansetzt, wenn z. B. im Schosse jener Behörde schon eine Person sich vorfindet, welche der Sprache der ständigen oder durchlaufenden Minderheit mächtig ist. Kein Unbefangener wird daher die Motive einer solchen Verordnung und einer solchen Praxis in der Sache zu finden versuchen. Nichtsdestoweniger bleibt das Bestreben einer jeden Verwaltung ein richtiges, gegebenen Verhältnissen, wie dies z. B. in Reichenberg geschehen, sich anzupassen, ohne damit eine Rechtspflicht zuzugestehen oder gar zu schaffen.

Unschwer ist mit solchen Verfügungen das Dolmetschwesen zum Theile in Verbindung zu bringen. Der vor das Bezirksgericht wegen einer Uebertretung Vorgeforderte ist zumeist nicht in der Lage, im Falle seiner Verurtheilung die Kosten eines amtlichen Dolmetsch zu bezahlen. Es wird sie also beinahe stets der Staat tragen müssen, es wäre denn, dass für den Angeklagten ein ihm gleichsprachiges Gericht delegirt würde, welches weitab gelegen sein kann, was im Falle der Verwahrungshaft jedoch dem Staate neuerlich Kosten verursachte. Der betreffende Beamte des ordentlichen Gerichtes könnte eben in solchen Fällen unentgeltlich als Dolmetsch fungiren.

Bei mündlichen Interventionen wird die Sachlage noch einleuchtender; man nehme den Fall einer grossen Arbeitseinstellung an, welche in Unruhen und Zusammenrottungen ausartet. Wird der Staatsbeamte das requirirte Militär feuern lassen dürfen, wenn er die dreimalige Aufforderung fruchtlos in einer den Aufgeforderten unverständlichen Sprache erlassen hat?

Schon einige der erwähnten Fälle zeigen, dass es sich auch hier um eine bedeutende Minderheit anderssprachiger Bezirksbewohner handeln muss, deren Berechnung jedoch mit der Bestimmung der nationalen Eigenschaft der Gemeinden und des Bezirkes nicht zusammenfällt, welche selbst an der Bestimmung der nationalen Eigenschaft des Gebietes keinen Antheil haben und denen die Ansässigkeit in der Regel nicht zur Seite steht. Es sind demnach hier nur einige wenige hochindustrielle Bezirke mit grossen Arbeitermassen getroffen, in Böhmen, selbst bei der derzeitigen Abgrenzung, höchstens fünf deutsche Bezirke.

Die Schriftsprache des amtlichen Verkehrs mit den Staatsbürgern gewinnt oder verliert an extensiver Bedeutung mit dem Bildungsgrade der Verwalteten. Die Wahl dieser Sprache wird, sobald die Kenntniss des Lesens, wenn auch nicht des Schreibens, eine weniger verbreitete ist, quantitativ an Wichtigkeit einbüssen. Darin liegt unzweifelhaft einer der Gründe, warum der Sprachenstreit in den von Czechen bewohnten Kronländern lebhafter ist und in der Masse des Volkes unendlich mehr Theilnahme und Verständniss findet, als in den südlichen von Slovenen bewohnten Kronländern. Dass in Tirol ein solcher Streit nicht an die Oberfläche tritt, hat seine besonderen Gründe. Die Thatsache ist unleugbar, dass er nur in jenen Kronländern aufgetreten ist und seit fünf Jahren an Lebhaftigkeit zunimmt, wo Slaven in grösserer Zahl sitzen. In sieben nach dem eingangs bezeichneten Schlüssel als gemischt angenommenen Gerichtsbezirken Steiermarks sind 44, in neun solchen Bezirken Kärntens 55, in den Bezirken Böhmens und Mährens durchschnittlich nur 22 und 24 Procent der anwesenden Bevölkerung des Lesens und Schreibens unkundig. Für Galizien und Dalmatien sind diese Zahlen erschreckend ungünstiger, denn sie betragen 89 und 90 Procent.

III.

Welche Gewalt im Staate berufen ist, den Sprachenstreit zu schlichten, ist eine der heftigst umstrittenen Fragen. Nach Voraufgang der Denkschrift der deutschen Reichsraths- und Landtags-Abgeordneten aus Böhmen ddo. Wien, 9. Februar 1880, hat die dermalige parlamentarische Opposition, von der Ueberzeugung geleitet, dass es sich wesentlich und in erster Linie um die Organisation der staatlichen Behörden und Gerichte handle, die Reichsgesetzgebung für competent erklärt und die Regierung aufzufordern beantragt, dass sie einen Gesetzentwurf vorlege, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird, wie dies vom Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes in Aussicht genommen sei und in Consequenz dessen die mehrberufene Sprachenverordnung für Böhmen als einen theilweisen Eingriff der vollziehenden Gewalt in die Competenz der gesetzgebenden erklärt. Die derzeitige Mehrheit des Abgeordnetenhauses schwankt in ihrer Anschauung zwischen der Competenz der landtäglichen Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt, während die Regierung jener der letzteren zuneigt.

Für die Träger der getrennten Gewalten im Staate eine Pflicht ihrer Ueberzeugung und für Juristen von fachlichem Interesse, ist ein solcher Streit doch dem Volke zumeist unverständlich, das nach dem Wesen greift und die Formen lieber übersieht. Dennoch wird es vorziehen, seine eigene Machtbefugniss im Parlamente, als die der Kronräthe vermehrt zu sehen; die Parlamente suchen naturgemäss die selbsteigene Competenz

zu erweitern, während diese Erscheinung auf Seiten der vollziehenden Gewalt eine mindestens retrospective genannt werden kann. Das gilt aber durchaus nicht von allen Belangen. Die sprachliche Ordnung jedoch betrifft nicht einen Gegenstand von beweglichen Eigenschaften, denn selbst kleine Gebiete und geringe Volkstheile ändern ihren nationalen Charakter nur äusserst langsam; diese Ordnung mit den Garantien eines Gesetzes zu umgeben, entspricht der Thatsache, dass es sich hier weiters um einen Gegenstand handelt, der die empfindlichsten Seiten der Volksseele berührt und wechselnder Parteimacht nicht ohne Gefahr überantwortet werden sollte; endlich kann es ja doch nur ein gewisser Consensus omnium sein, welcher eine möglichst allgemeine Befriedigung zuwege brächte; keine Regierung kann sich als den Verein der berufenen Vertreter aller staatlichen Stämme betrachten, selbst wenn sie eine streng parlamentarische wäre, weil die politische Gesinnung hierbei die Voraussetzung ist, welche mit nationaler Empfindung nicht zusammenfallen muss. De lege ferenda sollte nirgends ein Zweifel über die Zuerkennung der Competenz an die gesetzgebende Gewalt liegen. De lege lata scheint diese in Oesterreich auch vom Parlamente in seiner grossen Mehrheit anerkannt zu werden, nur vindicirt die politische Mehrheit den grösseren Theil dieser Competenz heute den Landtagen, lässt sich aber gleichzeitig, um nur die Competenz der Reichsgesetzgebung nicht mittelbar zu ermöglichen, die Ordnung der Dinge durch die Executive gefallen, wiederum ein bedenkliches Zeichen der inneren Unwahrheit gewisser staatlicher Erscheinungen.

Jedem Unbefangenen wird es klar sein, dass die Befriedigung der täglichen Bedürfnisse des staatlichen Lebens weder darauf warten kann, bis die Wissenschaft unbestrittene Definitionen gefunden hat, noch auch davon abhängig gemacht sein sollte, dass die Staatsrechtslehrer und praktischen Politiker sich angesichts des geschriebenen Verfassungsrechtes über die Competenz nicht einigen können. Die Letzteren hätten wohl darauf zu achten, wie bedenkliche Blössen das Repräsentativsystem sich damit selber gibt.

Es kann recht opportun sein und wird landläufig zu den Regierungskünsten gerechnet, gewisse Parteianbringen recht lange

oder ganz und gar unerledigt zu lassen: diese bureaukratische Allüre scheint auch in die Thätigkeit der gesetzgebenden Versammlungen eingedrungen zu sein und darin ihren Ausdruck zu finden, dass sie zögern, bestimmten Uebungen die Weihe des Gesetzes zu verleihen, dass sie bestimmte Gesetze ungeändert belassen, weil sie sich noch nicht als genug schlecht erwiesen haben oder weil ihre Aenderung noch nicht gründlich genug in Erwägung gezogen zu sein scheint; letzterer Fall mag dem deutschen Geiste besonders nahe liegen. Zustände jedoch, die eine reiche und ununterbrochene Quelle von Unzufriedenheit und Reibungen unter und zwischen grossen Theilen der Bürger eines Staates bilden, in dieser ihrer Zerfahrenheit zu dulden, ist für den Staat um vieles schädlicher als ein selbst nicht alle Theile in allen Stücken zufriedenstellender Versuch ihrer Ordnung. Aber auch einen solchen abzulehnen, muss die Absicht zu erkennen geben, die Unordnung mit all ihren täglichen Nachtheilen zu erhalten, und muss den Verdacht, sei es politischer Unfähigkeit, sei es, was noch viel schlimmer ist, eines nationalen Macchiavellismus übelsten Sinnes erwecken. Aller in solchen Erörterungen verschwendete Sammelfleiss oder Geist schlichtet nicht einen einzigen Streitfall, und alle gelehrten Betrachtungen über Staatsnationalität und Nationalstaat, Staatssprache und Volkssprache, Nationalitätssprache und Muttersprache, so interessant und tief sie sein mögen, helfen zu keiner Besserung, sobald sie lediglich zu dem Zwecke angestellt worden zu sein scheinen, um die ganze Hilflosigkeit zu einer Ordnung der Dinge in historisch und pragmatisch wohl abgetheilten Capiteln nachzuweisen.

Soll aus dem Umstande, dass die Competenz der Reichsgesetzgebung bestritten wird, folgen, es habe nichts zu geschehen? Oder soll aus dem beklagenswerthen Ergebnisse der Sprachendebatten des Abgeordnetenhauses derselbe Schluss gezogen werden? Mag in anderen mehrsprachigen Staaten ein solches Gesetz nicht erlassen worden sein, so wird der Grund wesentlich darin liegen, dass eine gesetzliche Ordnung von Zuständen nicht nothwendig war, welche das grosse Ganze nicht beunruhigten. So liegen die Dinge leider in Oesterreich nicht, und zwar namentlich seit dem 19. April 1880. Die Nichtdeutschen in Oesterreich anerkennen eine bevorzugte Stellung der deutschen Sprache im Staate, wenn

auch die Einen in geringerem Umfange als die Anderen. Wäre ein Gesetz, welches diese Anerkennung sanctionirt, ein mehrerer Verzicht zu Gunsten der deutschen Sprache als die Anerkennung selbst? Oder liegt in der Verweigerung gesetzlicher Sanction nicht die Absicht, jene heute geleistete Anerkennung bei nächster Gelegenheit einzuschränken oder zurückzuziehen? Ein solcher Verzicht der nicht deutschsprechenden Oesterreicher hat nicht einen Theil nationaler Gleichberechtigung zum Gegenstande, sondern ist die Anerkennung physischer Möglichkeitsgrenzen für die Bedingungen eines einheitlichen Staates, er wird nicht zu Gunsten der Deutschen oder ihrer Sprache geleistet, sondern wieder zu Gunsten des Staates. Er involvirt daher auch keine Beugung, Verminderung oder Schwächung des Principes der Gleichberechtigung; ein solches Gesetz ist nichts als die reale Erscheinungsform dieses Principes in der Gegenwart, es gibt dem Geiste des staatsbürgerlichen Nationalrechtes erst den sichtbaren Körper, wodurch allein es mit seinem Nutzen, seiner Kraft und seinem Ansehen in das reale Leben der Gesellschaft Zutritt erhält.

Ist dem so, dann muss die Competenzfrage gelöst werden können; seitens der Autonomisten wäre die künstliche Begründung der landtäglichen Competenz umso leichter aufzugeben, als sich in keinem Landtage alle österreichischen Nationalitäten vertreten finden und ein Theil der gesetzgeberischen Competenz in Ansehung der Staatsbehörden auch von ihnen nicht den Kronlands-Legislativen zugeschrieben wird; es wäre denn doch ein sonderbarer „autonomistischer" Standpunkt, eine bestrittene Competenz lieber der Centralregierung, als dem Centralparlamente zu vindiciren; die hauptsächlichste Erwägung bleibt aber doch, dass ein solches Gesetz sprachlicher Ordnung nur unter Zustimmung aller wichtigen Nationalitäten im Staate zu Stande kommen kann, weil Majorisirungen formelles Recht schaffen und schaffen müssen, niemals aber der Volksseele ihre Empfindungen abzuerkennen vermögen. In dubiis suche man daher die freiheitliche und zweckmässige Competenz, d. i. die der gesammten Volksvertretung.

IV.

Wenn der Versuch unternommen worden ist, das sprachliche Recht des Staatsbürgers gegenüber der Staatsverwaltung zu substantiiren, so kann für die autonome Verwaltung ein anderes Ergebniss derselben Untersuchung nicht erwartet werden. Doch soll in den nachfolgenden Erörterungen vornehmlich Böhmen in's Auge gefasst sein. Auch hier sind dieselben Voraussetzungen für die Anerkennung und Uebung einer amtlichen Parteiensprache zutreffend: einer genugsam entwickelten und der connationalen Bevölkerung verständlichen Schriftsprache, einer bestimmten Mindestzahl Anderssprachiger und ihrer Ansässigkeit im Verwaltungsgebiete.

In der Ordnung der heimischen Verwaltung reihen sich an die Gemeinde die Bezirksvertretung, an diese (oder in Ländern, wo solche nicht bestehen, unmittelbar an die Gemeinden) die Landesausschüsse.

Für die nationale, d. i. sprachliche Selbstbestimmung der Gemeinde, welche gleichzeitig für die sprachliche Organisation der Staatsbehörden die Grundlage bildet, ist eine Form zu suchen, welche gerecht und billig so gegen die Minderheiten wie gegen die Mehrheiten ist. Einen bestimmten Theil anderssprachiger Einwohner als ipsa lege für ausreichend zu halten, um die sprachlich gemischte Eigenschaft der Gemeinde herbeizuführen, geht nicht an; selbst der Entwurf des böhmischen Nationalitätengesetzes vom Jahre 1870 hat nur die Gemeindewahlberechtigten als berufen erklärt, zu solchen Beschlüssen mitzuwirken.

Es soll diese Selbstbestimmung der Gemeinde unter bestimmten Formen als gegeben angenommen werden; sodann

wird die autonome Bezirksbehörde sich sprachlich ebenso zu verhalten haben, wie die staatliche. Die Zahl der mehrsprachigen autonomen Verwaltungsbezirke (Vertretungsbezirke) wird sich in gleicher Weise wie die solcher staatlichen Bezirke durch nationale Grenzberichtigung vermindern lassen. Hierüber gilt alles vorher Gesagte.

Anders ist die Lage hinsichtlich der inneren Amts-(Dienst-) sprache und hinsichtlich der amtlichen Verkehrssprache der autonomen Organe unter einander.

Was in gemischt erklärten Gemeinden die erstere anlangt, so hat die Mehrsprachigkeit derselben für Parteienverkehr und öffentliche Kundmachungen nicht auch die Mehrsprachigkeit des inneren Dienstes zur Folge, sondern hier kann die Sprache der Mehrheit herrschen. Würde das nicht zugelassen, so könnte die Folge des Gegentheils die sein, dass die berufenen freigewählten Functionäre dort überall der sprachlichen Minderheit der Gemeindemitglieder entnommen werden müssten, wo diese zwar der Sprache der Mehrheit, nicht aber die letztere der Sprache der Minderheit mächtig zu sein pflegt. Aus den gleichen Gründen wird in der Regel diese innere Amtssprache der Gemeinde auch die amtliche Verkehrssprache derselben mit anderen Gemeinden und ihrer vorgesetzten autonomen Behörde sein können. Auch ist die reale Schwierigkeit, die Mehrsprachigkeit kleiner Gemeindeverwaltungen in diesen beiden Richtungen aufrecht zu erhalten, keine unbedeutende.

Autonome Behörden für gemischt erklärte Bezirke sind für den Parteienverkehr mehrsprachig. Die innere Dienst- und Geschäftssprache ist hier auch die Sprache mündlicher Berathung; als letzterer wird jeder Gemeindesprache des Bezirkes das gleiche Recht einzuräumen sein. Im Uebrigen mag diese innere Dienstsprache des Bezirksausschusses und der Bezirksvertretung durch das Landesgesetz diesen autonomen Behörden unter bestimmten Formen zur Selbstbestimmung überlassen werden. Die Landesgesetzgebung wird sich hierbei ebenso sehr den Schutz der Minderheit, wie die berechtigte Empfindlichkeit der Mehrheit zur Richtschnur nehmen müssen.

Was die Verkehrssprache mehrsprachiger autonomer Bezirksbehörden mit einsprachigen autonomen Behörden anlangt, so

entscheidet die Sprache jener Behörde, an welche geschrieben wird. Einsprachige Bezirksvertretungen können sich in diesem ihren Verkehre ausschliesslich ihrer Amtssprache bedienen; falls jedoch diese von einer autonomen Behörde nicht verstanden wird, hat diese letztere die Sprachvermittlung der nächsthöheren autonomen Behörden anzurufen.

Wo mehrsprachige Bezirksbehörden in einem Lande bestehen, ist für den Landesausschuss die amtliche Mehrsprachigkeit durchaus nicht geboten, weil eine solche sich nur dort begründen lässt, wo einsprachige Bezirksbehörden verschiedener Nationalität anerkannt sind und weil die Bezirksbehörde die Sprachvermittlung einer Entscheidung des Landesausschusses übernehmen kann. In Ländern mit einsprachigen autonomen Bezirksbehörden (oder Gemeinden, wo keine Bezirksbehörden bestehen) verschiedener Nationalität ist die Mehrsprachigkeit des Landesausschusses kein Gegenstand einer Beweisführung oder Bestreitung, jedoch auch hier nur in Absicht auf den Verkehr mit den autonomen Behörden und den Parteien. Ueber die innere Dienst- und Berathungssprache des Landesausschusses entscheide die Landesgesetzgebung.

Die gesetzlich zugelassene Sprache, womit eine Partei oder Behörde einen Gegenstand amtlich eingeleitet hat, entscheide bei mehrsprachigen autonomen Behörden durchwegs für die Sprache der Entscheidungen.

Mit sämmtlichen Staatsbehörden finde der Verkehr mehrsprachiger autonomer Behörden in deutscher Sprache statt. Hiefür liegt die Begründung in der Thatsache, dass alle Staatsbehörden in deutscher Sprache amtzuhandeln fähig sind, weshalb der Dienst hierdurch beschleunigt wird. Ein sprachliches Recht der mehrsprachigen autonomen Behörde, welche die deutsche Amtssprache selbst führt, kann hierdurch nicht verletzt sein. Autonome Behörden, welche in deutscher Sprache nicht amtzuhandeln verpflichtet sind, verkehren unmittelbar mit mehrsprachigen Staatsbehörden in ihrer Amtssprache, mit nicht connational amtirenden durch Vermittlung der vorgesetzten autonomen Behörde; denn als Grundsatz hat zu gelten, dass den Staatsbehörden gegenüber die autonomen Behörden den Parteien gleichstehen. Unbenommen kann jeder autonomen Behörde mit

nichtdeutscher Verkehrssprache bleiben, sich der deutschen Sprache gegenüber jeder Staatsbehörde unmittelbar zu bedienen. Eine autonome Körperschaft wirkt auf Grund einer freien Vertrauenswahl und hat sich hierüber nur mit ihrer Wählerschaft im Einvernehmen zu erhalten. Der Wunsch nach rascher Amtshandlung kann einen freiwilligen und unpräjudicirlichen Verzicht auf ihre sprachliche Autonomie rechtfertigen. Selbst die gegenüber den nur deutsch amtirenden Staatsbehörden wohlberechtigte Courtoisie amtlichen Verkehrs wird derartige Fälle klaglos halten lassen. Ein Gleiches gilt für den Verkehr autonomer Behörden unter einander in dem Sinne, dass es der einsprachigen gestattet sein kann, mit der anderssprachigen in der Sprache der letzteren zu verkehren.

Die autonomen Behörden haben im sprachlichen Organismus der Verwaltung eine Doppelstellung. Wenn sie gegenüber den Staatsbehörden den Parteien gleichgestellt werden, so liegt darin nicht eine Minderung ihres Ansehens, sondern eine Anerkennung ihres höheren sprachlichen Anspruches, als er den Staatsbehörden selbst zukommt, welche nicht einen nationalen, sondern einen staatlichen Charakter besitzen, jenes Anspruches, der sich aus ihrem gesetzlichen Ursprung durch freie Vertrauenswahlen ableitet, wodurch die autonome Behörde den nationalen Empfindungen ihrer Auftraggeber Ausdruck zu geben berufen erscheint. Ihren Parteien und den gleichgestellten Behörden gegenüber tritt wiederum der behördliche und corporative Charakter mehr in den Vordergrund.

V.

Schon an einer früheren Stelle wurde versucht, die Gründe der Thatsache nachzuweisen, dass der nationale Widerstreit in den Kronländern, wo Czechen sitzen, am lebhaftesten ist und sich verstärkt. Unter diesen drei Kronländern steht aber wieder Böhmen obenan, denn gegen die in diesem Lande von den Deutschen heftig und ohne Unterbrechung bekämpfte Sprachenverordnung des Jahres 1880 hat sich in Mähren ein Widerstand ernstlicher Art nicht gezeigt, ohne dass dort der Versuch einer historischen oder staatsrechtlichen Begründung gemacht worden wäre. Das Gewicht, welches Böhmen kraft seiner Leistungen in die Wagschale des Staates zu legen hat, bleibe hier ganz ausser Betrachtung. Allein Gegenüberstellungen gewisser Ziffern sind nicht ohne Nutzen. Das jetzt friedlose Böhmen mit seinen 5,561.000 Einwohnern bewohnen 25 Procent der österreichischen Staatsbürger, 29·61 Procent der Einwohnerschaft der als sprachlich gemischt zu betrachtenden Kronländer überhaupt (oder 43·4 Procent ohne Galizien). Die des Lesens und Schreibens kundige Bevölkerung von Böhmen mit 4,054.000 Köpfen stellt 47 Procent sämmtlicher und 48·5 Procent der in den als sprachlich gemischt zu betrachtenden Kronländern gezählten gleichbefähigten Oesterreicher (ohne Galizien 53·7 Procent) dar. Das Interesse an der nationalen Schriftsprache ist also, das sprachlich seit 1869 eximirte Galizien ungerechnet, in Böhmen durch mehr als die Hälfte der betroffenen österreichischen Bevölkerung repräsentirt. Daher darf die Vermuthung keine gewagte genannt werden, dass die Ordnung der Sprachenwirren in Böhmen, an welcher 3·5 Millionen

Czechen theilhaftig wären, ihren ungeheuren Einfluss auf die Aspirationen der Slovenen und Serbocroaten mit in ganz Oesterreich nur 1·7 Million zählenden Köpfe ausüben würde. Und jenen 3·5 Millionen Czechen und 1·7 Millionen anderer Slaven stehen in den betreffenden Kronländern 3·2 Millionen Deutsche gegenüber. Vielleicht darf sogar behauptet werden, der Sprachenstreit in Oesterreich würde ohne Böhmen nie ausgebrochen sein und dürfte nach in Böhmen hergestellter Ordnung auch sein Ende finden.

Die Polen haben eine Superiorität ihrer Sprache in Galizien zu erringen verstanden, welche die Ueberzeugung in sich schliessen muss, dass sie den mit ihr verfolgten Zwecken besser zu dienen im Stande ist, als die ruthenische, welche nach der letzten Volkszählung von 2,549.707 Galizianern gesprochen wird, während sich zur polnischen Umgangssprache 3,058.400 Galizianer bekannt haben. Wenn nun die Polen über dieselbe Superiorität einer Sprache zwischen der deutschen und einer anderen slavischen Sprache mit zu entscheiden haben, käme es ihnen zu, der slovenischen oder serbocroatischen oder selbst der czechischen den Vorrang einzuräumen oder für eine dieser slavischen Sprachen mehr nationale Eifersucht zu bethätigen, als für die ruthenische? Denn es geht nicht an, für das Staatsgebiet nationale Freiheitsprincipien zu empfehlen und zur selben Zeit für das Kronland die Staatsnationalität zu vertheidigen.

Die Erwägungen von der Wichtigkeit einer sprachlichen Ordnung der Verwaltung in Böhmen könnten schon an sich den Versuch rechtfertigen, hiefür eine Form zu finden. Zudem hat aber das deutsche Volk in Böhmen bald nach Erlassung der vielerwähnten Sprachenordnung den Gedanken einer möglichst getrennten sprachlichen Verwaltung innerhalb des Kronlandes in's Auge gefasst. Berufene Stammesgenossen haben den Gedanken vertieft, das ganze deutsche Volk hat ihn gebilligt.

Endlich fühlen sich die Deutschen Böhmens mit den übrigen Deutschen Oesterreichs solidarisch verbunden, sie bieten und verlangen Unterstützung connationaler Bestrebungen, haben aber damit auch die Pflicht, ihre eigenen Wünsche zu concretisiren, um Missdeutungen vorzubeugen, wie um den Stammesgenossen ein eingehendes Urtheil zu ermöglichen.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die ausführlichere Besprechung der sogenannten „Zweitheilung Böhmens". Sie beschränkte sich bisher auf die staatliche Verwaltung und soll auch hier in diesem beschränkten Umfange erörtert werden, zumal die sprachliche Ordnung der autonomen Administration schon oben behandelt worden ist.

Was in diesen Grenzen die einheitliche Kronlandsverwaltung vorstellt, soll nicht tangirt werden; die Schaffung eines neuen zweitinstanzlichen Verwaltungsgebietes ist bei der gegebenen Verbindung der jetzigen Verwaltungseintheilung mit der Landes- und Reichsverfassung von einer so abnormen Schwierigkeit, dass es hiesse, das Bessere zum Feind des Guten zu machen, wollte man sich dem Extreme zuneigen. Andererseits aber wird durch eine sprachliche Trennung der Verwaltung umso gewisser an ihrer Einheit nicht gerüttelt, als ja Tirol ein Beispiel hiefür sogar damit liefert, dass zwei Sprachen dort in rein staatlichen Belangen einander fast gleichgestellt sind.

Die Formen, in welchen Sprachenrecht und Staatsbedürfniss sich mit einander verbinden lassen, sind ausführlich begründet worden. Es handelt sich hier nur um deren Einführung in das bestehende Verwaltungssystem.

Ehevor der Versuch unternommen wird, für die sprachliche Ordnung der Administration, vornehmlich mit Rücksicht auf Böhmen, Grundsätze aufzustellen, soll der Einwendung begegnet werden, als handle es sich hier um dieselben Bestrebungen, wie sie in Südtirol und Südsteiermark zu Tage getreten sind. In letzterem Gebiete bestehen durchaus andere Mischungs- und Zahlenverhältnisse. Von den 68 steierischen Gerichtsbezirken sind etwa 13 rein slovenisch, 11 gemischt und 34 rein deutsch. Den zuständigen 180.000 Slovenen stehen in ersteren 750.000 Deutsche gegenüber, 210.000 Slovenen leben mit 40.000 Deutschen gemischt. Es lassen sich diese Verhältnisse Südsteiermarks denen Mährens an die Seite stellen. Uebrigens verlangen die Slovenen eine Statthalterei-Abtheilung mit einem anderen Sitze, als den der Landeshauptstadt. Die Südtiroler hinwiederum begehren nicht eine sprachliche Trennung; sie besitzen bereits eine theilweise administrative Trennung in ihrer Statthalterei-Abtheilung mit dem Sitze Trient und verlangen neuerlich eine staatsrechtliche

Trennung. Die deutschen Wünsche in Böhmen erstrecken sich nun bis zu einem nationalen Curiatvotum im gemeinsamen Landtage, wie es übrigens vom czechischen Landtage im Jahre 1870 vorgeschlagen wurde, und beschränken sich sonst auf sprachliche Trennung der einheitlich verbleibenden Verwaltung.

Endlich soll auch noch erwähnt werden, dass in einer solchen sprachlichen Ordnung der Verwaltung eine Gewähr dafür nicht liegen kann, dass das Volk nur von connationalen Beamten werde verwaltet werden. Denn die Unkenntniss einer anderen als der eigenen Muttersprache kann einerseits niemals als Bedingung einer Befähigung gelten, wie andererseits die Kenntniss einer solchen weder Jemanden aus seiner Nation ausschliessen, noch auch als Hinderniss seiner Befähigung gelten kann. Wohl aber wird durch eine sprachliche Ordnung der Verwaltung den Angehörigen von über 2 Millionen Deutschen in Böhmen, welche eben eine zweite Sprache sich nicht angeeignet haben, die Möglichkeit nicht verschlossen, dem Staate ebenso gut zu dienen, als es den anderen Deutschen in Oberösterreich oder Salzburg gegönnt ist.

Indem diese Ausführungen nun bis zu dem Punkte gelangt sind, codificirbare Grundsätze aufzustellen, mögen empfehlenswerthe Begriffsbezeichnungen versucht werden. Die innere Dienstsprache kann jene Amtssprache genannt werden, welche nur im Schosse der Behörde zur Anwendung kommt, äussere Dienstsprache jene, welche im Verkehre der Behörde mit anderen Behörden gleichen Ursprungs (staatlichen oder autonomen) gebraucht wird, dienstliche Verkehrssprache endlich jene, in welcher der mündliche oder schriftliche Verkehr der Behörde oder der sie vertretenden Person mit den Parteien oder den ihnen eventuell gleichgehaltenen autonomen Behörden stattfindet. In jeder dieser drei Formen ist die Sprache eine Sprache des Amtes, eine amtliche, eine Amtssprache. Sonach ergäben sich für Böhmen folgende Grundsätze:

A. In Ansehung der Verwaltung.

1. Die innere und äussere Dienstsprache aller k. k. Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz und für die deutschen Bezirke die dienstliche Verkehrssprache derselben ist die deutsche Sprache.

2. Die dienstliche Verkehrssprache der k. k. Verwaltungsbehörden mit ihrem Sitze in Prag und des Prager Magistrats, der Bezirkshauptmannschaften Karolinenthal und Smichov und der k. k. Verwaltungsbehörden für die gemischten politischen Bezirke ist sowohl die deutsche als die böhmische, und zwar mit autonomen Behörden deren dienstliche Verkehrssprache, mit Corporationen deren statutarische oder sonst notorische Geschäftssprache und mit Parteien diejenige, deren sich dieselben bedienen oder welche sie begehren, in anderen Fällen diejenige, deren Verständniss bei denselben vorausgesetzt werden kann. Oeffentliche Bekanntmachungen sind für die eben genannten Verwaltungsgebiete, sofern sie für ihren ganzen Umfang zu gelten haben, in beiden Sprachen, sonst für einsprachige Bezirke und Gemeinden in ihrer Sprache zu erlassen.

3. Die dienstliche Verkehrssprache der k. k. Verwaltungsbehörden erster Instanz für die böhmischen Bezirke ist die böhmische, sofern nicht die deutsche Sprache die alleinige dienstliche Verkehrssprache autonomer Organe oder die statutarische oder sonst notorische Geschäftssprache von Corporationen ist, oder von Parteien angewendet oder begehrt wird.

4. Die dienstliche Verkehrssprache der k. k. Verwaltungsbehörden zweiter Instanz richtet sich für die sub 2 und 3 genannten Verwaltungsgebiete nach den dort aufgestellten Grundsätzen. Oeffentliche Bekanntmachungen derselben sind die für sub 2 genannten Gebiete in beiden Sprachen, für die deutschen Bezirke in deutscher, für die böhmischen Bezirke in böhmischer Sprache zu erlassen.

5. Für den inneren Dienst wird die k. k. Statthalterei in Prag in zwei selbstständige Abtheilungen gegliedert, deren eine die deutschen, die andere die böhmischen Geschäftsstücke der ersten Instanzen zu verhandeln hat.

B. In Ansehung der Justiz.

1. Die dienstliche Verkehrssprache der Gerichte erster Instanz in den deutschen Bezirks- und Kreisgerichtssprengeln ist die deutsche.

2. Die dienstliche Verkehrssprache des k. k. Landesgerichtes Prag, der k. k. Bezirksgerichte für Prag, Karolinenthal, Weinberge und Smichov, sowie der Gerichte erster Instanz für die gemischten Gerichtssprengel ist die deutsche und die böhmische, und zwar je nachdem sich die Parteien der einen oder der anderen Sprache bedienen oder dieselbe begehren, in anderen Fällen diejenige, deren Verständniss bei denselben vorausgesetzt werden kann, mit autonomen Behörden deren dienstliche Verkehrssprache, mit Corporationen deren statutarische oder sonst notorische Geschäftssprache. Gerichtliche Kundmachungen sind nach dem Ermessen des Gerichtes, jedenfalls aber über Begehren der Parteien, in beiden Sprachen zu erlassen.

3. Die dienstliche Verkehrssprache der Gerichte erster Instanz für die böhmischen Gerichtssprengel ist die böhmische, soferne von Parteien nicht die deutsche Sprache angewendet oder begehrt wird oder diese nicht die dienstliche Verkehrssprache autonomer Behörden oder die statutarische oder sonst notorische Geschäftssprache von Corporationen ist.

4. Die Sprache der öffentlichen Bücher und Register richtet sich nach der dienstlichen Verkehrssprache des betreffenden Gerichtes.

5. Das k. k. Oberlandesgericht in Prag wird für den inneren Dienst in zwei selbstständige Abtheilungen (Senate) gegliedert, deren einer die deutschen, der andere die böhmischen Geschäftsstücke der ersten Instanzen zu verhandeln hat.

Einige Bestimmungen der voranstehenden Grundsätze bedürfen noch näherer Begründung..

Es ist in denselben der derzeitige Rechtszustand als bleibend vorausgesetzt, so dass die deutsche Sprache die innere und äussere Dienstsprache aller Gerichte ist. Das Gleiche wollte für die Verwaltungsbehörden bereits bestritten werden und ist hier und dort in der Praxis nicht gehandhabt worden. Den Staatsbehörden gegenüber ist jede autonome Behörde der Partei gleichzuachten; für diese Behörden also besteht die gegebene Zweisprachigkeit einer Staatsbehörde allgemein. Wenn die deutsche dienstliche Verkehrssprache einsprachiger Staatsbehörden von autonomen Behörden nicht verstanden wird, müssen diese die Sprachvermittlung ihrer vorgesetzten Behörde anrufen.

Sub A 2 und B 2 wurde die Landeshauptstadt Prag ohne Rücksicht auf einen Sprachschlüssel (vgl. § 5 des Entwurfes eines böhmischen Nationalitätengesetzes vom Jahre 1870) mit ihren wirthschaftlich engverbundenen Vororten a priori für sprachlich gemischt erklärt, wie sich dies aus der Zweisprachigkeit des Landes und aus den Ziffern des Mischungsverhältnisses rechtfertigt. Anlangend die allgemeinen öffentlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden, so bringt es keinerlei Nachtheil, dieselben in ungemischten Bezirken nur in ihrer Sprache zu erlassen, und schont die Empfindlichkeit der Nationalitäten. Bei civilgerichtlichen, welche nur auf Verlangen und im Interesse der Parteien erfolgen, kann die Sprache des Verhandlungsactes, beziehungsweise der Entscheidung, nicht ausschliesslich massgebend sein, weil es in zweisprachigen Bezirken z. B. im Interesse der Partei liegen kann, durch die Zweisprachigkeit eines Feilbietungs-Edictes den Kreis der Käufer zu erweitern, weshalb hier das Verlangen der Partei massgebend sein kann. In der Strafgerichtsbarkeit mag z. B. bei einem Steckbriefe das Ermessen des Gerichtes entscheiden, ob dessen Zweisprachigkeit angezeigt erscheint. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist zu unterscheiden, ob sie, wenngleich in einem ganzen zweisprachigen Verwaltungsgebiete gleichmässig wirksam, nur am Sitze der Behörden oder in jeder Gemeinde kundgemacht werden. Die in Böhmen viel gebräuchlichen bezirkshauptmannschaftlichen Amtstage, d. h. regelmässige Versammlungen der Gemeindevorsteher am Sitze der Bezirkshauptmannschaft behufs staatsbehördlicher

Mittheilungen und Aufklärungen seitens des Bezirkshauptmannes, werden in gemischten Bezirken auch zweisprachig abgehalten. Schriftliche Kundmachungen dieser Art werden also auch in beiden Sprachen erlassen werden müssen. Soferne dieselben aber den Gemeinden zur Veröffentlichung oder Affigirung hinausgegeben werden, liegt kein Grund vor, dieselben in einsprachigen Gemeinden anders als in dieser Einen Sprache zu publiciren. Das gilt gleichmässig von Kundmachungen zweiter Instanzen.

Die sub A 3 und B 3 der deutschen Sprache eingeräumte Freiheit, welche schon oben ausführlich begründet wurde, ist den belgischen Gesetzen vom 17. August 1873 und 22. Mai 1878 entnommen, welche im Anhange abgedruckt sind.

Ein Theil dieser grundsätzlichen Bestimmungen oder ihrer Consequenzen könnte kleinlich erscheinen, doch müssen die Zustände, wie sie sind und sich entwickelt haben, beachtet werden und bleiben. Man darf die Augen nicht vor der Thatsache verschliessen, dass in Böhmen zwischen den nationalen Stämmen jene Sympathie, ja nicht einmal jenes Wohlwollen herrscht, welches wiederzugewinnen und dauernd herzustellen das letzte Jahrfünft nicht nur nichts beigetragen, sondern um vieles schwieriger gestaltet hat. Nicht zwischen den einzelnen Angehörigen des einen und des anderen Volkes besteht Eifersucht und Missgunst; gerne gewähren sich auch die Besonnenen jede gegenseitige Anerkennung von Treue und Liebe zum Vaterlande; die beiden Völker jedoch stehen nicht freundschaftlich neben einander, weil zu solcher Gesinnung eine genaue Feststellung der Grenzen des nationalen Lebens nothwendig ist; und um diese Grenzen wogt der Streit, so dass das deutsche Volk sich fortwährend beunruhigt und angegriffen und dauernd zur Abwehr und Vertheidigung berufen fühlt. Dabei durchdringt es die nicht abzuschwächende, zu erschütternde oder zu entwurzelnde Ueberzeugung, dass es mit dem Schilde seines Volksthumes den Kampf um den Staat und seine inmitten des waffenstarrenden Europa nicht ungefährdet zu schädigende Einheit und Kraft führt. Das czechische Volk hat übrigens, soweit es seinen Führern Gefolgschaft leistet, nur den Gedanken nationaler Stärkung und hält sich irrthümlich von den Deutschen bedroht. Die Ziffern seiner

quotalen Vermehrung in sprachlich gemischten Bezirken können ihm den rechnungsmässigen Beweis des Gegentheiles liefern. Seine Führer aber werden zum grössten Theil von politischen und staatsrechtlichen Motiven geleitet, welche durch die parlamentarischen Allianzen der letzten Jahre gar wunderliche Färbungen erfahren haben. Dem czechischen Volke steht ein mächtiger Theil des Adels und fast der ganze Clerus im Kampf zur Seite; der Deutsche kann sich nur zum allerkleinsten Theile solcher Bundesgenossen rühmen. So lange also jene Grenzen nationalen und staatlichen Lebens nicht gesetzlich unverrückbar ausgesteckt sein werden, wird auch des trostlosen Streitens selbst in den kleinsten Dingen kein Ende sein, und das deutsche Volk in Böhmen will nichts als Frieden, aber einen ernsten und Dauer versprechenden, welcher Jedem, aber vor Allem dem Staate, das Seine gibt.

Die gesetzgeberische Competenz über die sub A 5 und B 4 aufgestellten Forderungen steht dem Reichsrathe zu.

Der § 11, lit. l des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung zuerkennt „die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden" dem Reichsrathe, welcher hievon mit dem Gesetze vom 19. Mai 1868, Z. 44 R.-G.-Bl., vom 21. Juli 1871, Z. 77 R.-G.-Bl. u. s. w., Gebrauch gemacht hat, eine Competenz, welche die Amtssprache als ein nothwendiges Mittel der Amtsführung zweifellos in sich fasst und auch die innere Einrichtung der Behörden einschliesst, wie dies im § 9 des citirten Gesetzes ersichtlich ist, welcher die Einrichtung der Statthalterei-Abtheilungen ausserhalb des Sitzes der Statthalterei normirt. Dieses Gesetz bestimmt die Verwaltungsgebiete zweiter Instanz namentlich und den Wirkungskreis der für sie bestehenden sowie der untergeordneten Verwaltungsbehörden und überweist die Bestimmung des Umfanges der politischen Amtsbezirke und des Sitzes der Bezirkshauptmannschaften dem Verordnungswege, welcher auch mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, Z. 101 R.-G.-Bl. beschritten worden ist. Die innere Organisation der Statthaltereie, blieb auf Grund der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1853 Z. 10 R.-G.-Bl., bestehen, kraft welcher die böhmische Statthalterei aus dem Statthalter, dem Vicepräsidenten, einem anderen Stell-

vertreter des Landeschefs, aus Statthaltereiräthen, -Secretären, -Concipisten u. s. w. besteht. Dem Statthalter (§ 15) liegt die Geschäftsvertheilung bei der Statthalterei und die Personalzuweisung an die einzelnen Geschäftsabtheilungen ob, insoweit nicht für bestimmte Geschäftsabtheilungen besondere Anordnungen bestehen. Die Verhandlung der Geschäfte bei der Statthalterei theilt sich in diejenige, welche ausser dem Rathe, und jene, welche im Rathe gepflogen wird (§ 44). Unter die wichtigsten in der Rathssitzung zum Vortrage zu bringenden Geschäftsstücke gehören: Streitigkeiten zwischen Privaten, Corporationen oder Gemeinden, die in politischer Linie auszutragen sind (§ 45 a) und Entscheidungen in Parteisachen über Berufungen gegen Erkenntnisse der Unterbehörden (e). Doch hat sich der Statthalter an den Beschluss des Gremiums nicht zu binden; er allein bleibt für alle Entscheidungen verantwortlich (§§ 46, 49).

Die Grenzen der Verwaltungsbezirke erster Instanz haben mit den Grenzen der Gerichtsbezirke zusammenzufallen (§ 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868) und dürfen die Grenzen der Verwaltungsgemeinden nicht durchschneiden. Für diese Einrichtungen gilt der Verordnungsweg, insoweit derselbe nicht in Absicht auf die Bestimmung der mit den Gerichtsbezirken zusammenfallenden Vertretungsbezirke eine landesgesetzliche Schranke hat.

Der Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt sagt: „Die Organisation und Competenz der Gerichte wird durch Gesetze festgestellt." Als solche blieben für die Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz die Ministerialverordnung vom 19. Januar 1853, Z. 10 R.-G.-Bl., aufrecht und gilt das Gesetz vom 26. April 1873, Z. 62 R.-G.-Bl.; für die Bezirksgerichte wurde das Gesetz vom 11. Juni 1868, Z. 59 R.-G.-Bl., erlassen. Es besteht demgemäss für Böhmen ein Oberlandesgericht in Prag und bleibt für die Gerichtshöfe erster Instanz und die Bezirksgerichte dem Justizminister vorbehalten, nach eingeholtem Gutachten des Landtages Veränderungen der bestehenden Territorialcompetenz im Verordnungswege vorzunehmen. Für die Reichsgesetzgebung erübrigt daher die innere Organisation der Gerichtshöfe und der Bezirksgerichte, sowie die Territorialcompetenz der Gerichtshöfe zweiter Instanz. Dass ohne eine

Amtssprache Gerichte nicht denkbar sind, sollte allein deren Bestimmung als im Rahmen einer „Organisation" liegend erkennen lassen. Die ausdrücklich so genannte „Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung" aus allerjüngster Zeit hat es auch nicht anders halten können. Ueberdies kommen die im Patente vom 3. Mai 1853 (§§ 133 und 136) dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zuerkannte Befugniss hinsichtlich der Vertheilung und Bearbeitung der Geschäftsstücke, wie die Vorschriften der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 über Angelegenheiten, welche nur bei voller Rathsversammlung zum Vortrag zu bringen sind (§ 151), und über die Mindestzahl von fünf Richtern bei Verhandlungen (§ 15) in Betracht.

Die Einheit der Verwaltung ist bei Statthalterei und Oberlandesgericht durch Statthalter und Präsidenten gewahrt. Es fragt sich aber, nach welchen Grundsätzen sowohl die Zutheilung der Kräfte zu den zwei sprachlich verschiedenen Abtheilungen, wie die Vertheilung der Geschäftsstücke unter dieselben stattzufinden hat. Vorerst haben jene Räthe der Statthalterei und des Oberlandesgerichtes den Anspruch auf ihre Zuweisung zu der deutschen Abtheilung, welche der czechischen Sprache nicht mächtig sind, sodann wohl wird der Statthalter und Oberlandesgerichts-Präsident aus Jenen wählen, welche sich für die deutsche Abtheilung melden oder welche nach seiner Ansicht der czechischen Sprache in weniger hohem Grade mächtig sind. Die Anzahl der Räthe jeder Abtheilung ist ziffermässig zu bestimmen und bei Vacanzen in der Concursausschreibung nur für die Räthe der czechischen Abtheilungen die Kenntniss der czechischen Sprache zu verlangen, wie diese Forderung auch im ganzen Lande nur für Apperturen in rein czechischen Gebieten zu geschehen hat, weil, wie schon wiederholt ausgeführt wurde, die Zweisprachigkeit einer gemischten Behörde nicht so zu verstehen ist, dass jedes Mitglied derselben beider Sprachen mächtig sein müsste. Hinsichtlich der Vertheilung der Geschäftsstücke könnten verschiedene Meinungen mit dem gleichen Schein von Berechtigung vertreten werden. Die eine wäre, dass Provenienzen aus den ungemischt deutschen Bezirken den deutschen Abtheilungen der zweiten Instanz zuzuweisen seien, alle anderen der czechischen Abtheilung. Das wäre einfach und kurz, entspräche aber nicht

vollständig dem Zwecke, welcher mit einer sprachlichen Ordnung der Verwaltung in Böhmen erzielt werden soll. Vor Allem ist zu bedenken, dass diese Ordnung sofort eingeführt werden kann, bevor noch die nationale Grenzberichtigung der Verwaltungsgebiete erfolgt. Der schon wiederholt erwähnte Schlüssel des sprachlich gemischten Charakters ergäbe derzeit noch, Prag ungerechnet, 26 solcher gemischter Gerichtsbezirke, in welchen die Deutschen, und 25, in welchen die Czechen die Minderheit bilden, aus welchen Gebieten demnach sämmtliche Geschäftsstücke den czechischen Abtheilungen überantwortet werden würden.

Hier zeigt sich nun deutlich, dass der angewendete Schlüssel einem Standpunkte nationaler Sonderansprüche nicht günstig ist, denn die Anzahl der wirklich gemischten Bezirke ist heute für Böhmen mit Ausschluss von Prag in der geringeren Ziffer von 37 wohl widerspruchslos anerkannt und durch die sprachliche Grenzberichtigung auf 24 verminderbar. Also selbst nach Vollzug derselben wird aus geographischen und wirthschaftlichen Gründen eine Anzahl von gemischten Bezirken und der gemischte Charakter Prags und seiner Vororte aufrecht bleiben müssen, so dass durch den Vorschlag territorialer Provenienz gerade die deutschen Minderheiten sich zurückgesetzt fänden. Es kann daher nur ein anderer Vorschlag discutabel sein: die Vertheilung der Geschäftsstücke nach der Sprache des Actes in der unteren Instanz, beziehungsweise nach der Sprache der erstinstanzlichen Entscheidung, und dort, wo die Statthalterei selbst erste Instanz ist, nach der Sprache der ersten Eingabe.

Von den deutschen Abtheilungen dieser zwei Instanzen sind nichtdeutsche Stücke deutscher Acten nach denselben Vorschriften zu behandeln, wie z. B. von der Statthalterei von Oberösterreich oder dem Oberlandesgerichte Wien, was in Prag selbstverständlich mit viel geringerem Aufwand an Zeit und Mühe geschehen wird. Wollte das nicht zugestanden werden, so wäre mit Rücksicht auf die vielfachen wirthschaftlichen Wechselbeziehungen der beiden Stämme in Böhmen eine sprachliche Ordnung nicht ernsthaft zu nehmen.

In der Justizverwaltung erscheinen die Kreisgerichte theils als erste Instanzen (Handels- und Wechselsachen, Concurse, Erkenntniss- und Schwurgericht in Strafsachen), theils als zweite

in Uebertretungen. Ueberdies kommt ihren Präsidenten eine disciplinäre und ökonomische Competenz über die ihnen unterstehenden Bezirksgerichte zu; auch üben sie einen bestimmenden Einfluss auf Personalangelegenheiten. Alle sprachlichen Grundsätze, welche für erste und zweite Instanzen erörtert worden sind, haben für die Kreisgerichte Geltung. Nachdem hier von der territorialen Abgrenzung nicht explicite gesprochen wird, genügt der Hinweis darauf, dass mehrsprachige Kreisgerichte nicht zu umgehen sind, jedoch der weitaus grösste Theil deutscher Bezirke zu deutschen Kreisgerichtssprengeln vereinigt werden könne.

Trotz der für alle diese Dinge getheilten gesetzgeberischen Competenz ist der böhmische Landtag im Grunde des § 19 der Landesordnung in der Lage, Stellung zu nehmen. Die versuchsweise entworfenen Grundsätze sind für eine erste Action weitgreifend genug, dass, wären sie einmal in's Leben eingeführt, die für den grössten Theil der Staatsbürger minder wichtigen Behörden leicht und bald der neuen Einrichtung sich anbequemen liessen.

Einer der wichtigsten Belange des Staates ist der öffentliche Unterricht. Oesterreich hat die Gesetzgebung über die Realschulen zur Gänze und über die Volksschulen mit Ausschluss der hiefür geltenden Grundsätze den Landtagen überlassen. In sprachlicher Hinsicht hat die Landesgesetzgebung Böhmens damit bereits Ordnung geschaffen, dass sie sämmtliche Schulverwaltungsgebiete einsprachig gemacht hat. Die Schulräthe der Schulgemeinden und Schulbezirke sind durchaus einheitlich national. Es erübrigt nur, den richtigen Gedanken bis zur Spitze der Landesschulverwaltung durchzuführen, d. h. den Landesschulrath in eine selbstständige deutsche und eine selbstständige czechische Section zu trennen, wie überhaupt Sectionen des Landesschulrathes bereits gesetzlich anerkannt sind.

Auch dieser Gedanke wurde bereits im Jahre 1878 im böhmischen Landtage durch einen Antrag angeregt und verdient volle Beachtung, sofern er wirklich das nationale Recht gleich zumisst. In diesem Verwaltungszweige wird die Vollendung der sprachlichen Ordnung am raschesten zu erzielen sein.

Der § 10 des Reichsvolksschulgesetzes vom 25. Mai 1868 sagt: „Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrer-Bildungsanstalten werden in jedem Königreiche und Lande a) ein Landesschulrath als oberste Landesschulbehörde, b) ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk, c) ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt. Die Eintheilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesschulgesetzgebung. Der § 13 ebendaselbst sagt, dass die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes durch die Landesgesetzgebung festzustellen sind. Während diese in Böhmen mit dem Gesetze vom 24. Februar 1873, betreffend die Schulaufsicht für sprachlich gemischte Schulgemeinden, je zwei Ortsschulräthe unter dem Vorsitze des Vorstehers des Schulortes (§§ 5 und 7) und für sprachlich gemischte politische Bezirke je zwei Schulbezirke geschaffen hat, deren zwei Bezirksschulräthen derselbe Bezirkshauptmann (beziehungsweise Bürgermeister von Prag) vorsitzt (§§ 23 und 28), gestattet sie (§ 43), dass der Landesschulrath zur Entscheidung über eine Anzahl laufender Geschäfte aus seinen Mitgliedern Sectionen bilde, wobei dem Landesschulrathe sowie dessen Vorsitzenden zugestanden ist, auch diese Geschäfte von Fall zu Fall der Entscheidung in voller Sitzung zuzuführen. Die Theilung des Landesschulrathes in zwei nationale Curien unter demselben Vorsitz berührt daher das Gebiet der Reichsgesetzgebung nicht und liegt voll und ganz in der Competenz der Landesgesetzgebung. Die Zusammensetzung dieser beiden sprachlichen Abtheilungen des Landesschulrathes hätte durch das Landesgesetz selbst zu erfolgen; die Angelegenheiten, welche lediglich deutsche Schulen betreffen, wären von der deutschen, und diejenigen, welche blos die czechischen Schulen anlangen, von dieser Abtheilung des Landesschulrathes zu berathen und zu entscheiden; ihre Beschlüsse hätten dieselbe Kraft, wie bisher die Beschlüsse des Landesschulrathes.

Die Competenz beider Abtheilungen wäre eine vollkommen gleiche. Daneben bestünde das volle Gremium des Landesschulrathes für allgemeine, nicht speciell eine Nationalität des Landes betreffende Angelegenheiten.

Eine ähnliche Organisation, in ihrer Trennung nur noch viel schärfer durchgeführt, hat der tirolische Landesculturrath. Es gibt von der bedauerlichsten Unkenntniss grelles Zeugniss, wenn der leider nur allzu begreifliche Wunsch der deutschen Landwirthe Böhmens nach einer „Zweitheilung" des Landesculturrathes als unausführbar bezeichnet werden will. Das tirolische Landesgesetz vom 8. November 1881 schuf einen Landesculturrath, welcher sich in zwei Sectionen gliedert, deren jede für ein nach Städten und Bezirkshauptmannschaften namentlich bezeichnetes nationales Gebiet fungirt. Die eine Section mit ihrem Sitze in Innsbruck unter der Leitung des ersten Präsidenten des Landesculturrathes umfasst ein Gebiet, das von 423.500 Deutschen und 22.700 Italienern, die andere in Trient unter Leitung des zweiten Präsidenten des Landesculturrathes ein solches, welches von 300.300 Italienern und 8.500 Deutschen bewohnt wird. Die Zusammensetzung beider Sectionen ist sonst in ganz gleicher Weise bestimmt; beide Sectionen haben ständige Ausschüsse, welche abwechselnd in Innsbruck und Trient zu gemeinschaftlichen Sitzungen sich vereinigen, sobald es sich um den Jahresvoranschlag sowie andere beiden Sectionen gemeinschaftliche Gegenstände handelt. Gemeinschaftliche Berathungen der Sectionen selbst finden nicht statt. Interessant ist und als Beweis für die von beiden Nationen Tirols freiwillig respectirten Grenzen des Sprachenrechtes gilt, dass in der gleichlautenden Geschäftsordnung der Sectionen sowie im Gesetze selbst von der Geschäfts- und Verhandlungssprache gar keine Erwähnung geschieht, trotzdem dieselbe notorisch hier die deutsche, dort die italienische ist. Einer ganz ähnlichen Schöpfung, doch mit dem Sitze für beide Behörden in Prag, steht in Böhmen nichts im Wege, denn auch Tirol hat national gemischte Städte und Gerichtsbezirke; am bedeutendsten erscheinen in dieser Beziehung die Städte Bozen mit 1.100 Italienern und Trient mit 1.400 Deutschen, die Gerichtsbezirke Umgebung Bozen, Kastelruth und Neumarkt mit 1.100, 3.400 und 1.500 Italienern und Cavalese, Pergine und Fondo mit 1.200, 1.600 und 1.200 Deutschen; bei Berücksichtigung des Mischungsverhältnisses der Bezirkshauptmannschaften, welche den Sectionen zugetheilt sind, fällt sogar auf, dass Ampezzo mit 6.000 Italienern und 300 Deutschen der Innsbrucker

Section unterstehen, im Uebrigen nationale Minderheiten von 6.700 und 5.900 Italienern in den Bezirkshauptmannschaften Bozen und Bruneck, von 1.800 und 1 900 Deutschen in Trient und Cles sich herausstellen. Schon jetzt werden Grenzberichtigungen gemeindeweise angestrebt. Es steht nach der böhmischen Landesordnung nichts im Wege, die unerlässlich gewordene nationale Ordnung dieser Dinge durch die Landesgesetzgebung herbeizuführen.

So gewiss die „Grundzüge der Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden" der reichsräthlichen Competenz anheimfallen, so gewiss ist die Landesgesetzgebung berufen, die autonomen Behörden des Landes, Gemeinden, Besirksvertretungen und Landesausschuss, zu organisiren. Hier liegt, wie schon angedeutet, die Sache viel einfacher; merkwürdigerweise haben die Aspirationen der czechischen Partei hinsichtlich der Amtssprache sich noch niemals auf die autonomen Behörden rein deutscher Gebiete erstreckt. Selbst der Nationalitäten-Gesetzentwurf vom Jahre 1870 schwieg davon gänzlich.

Als Grundsätze der sprachlichen Ordnung der autonomen Verwaltung könnten die nachstehenden gelten:

1.

Die Wahl einer Amtssprache der Gemeinde geschieht mittelst geheimer Abstimmung sämmtlicher wahlberechtigter realsteuerpflichtiger Gemeindemitglieder und bedarf zu ihrer Giltigkeit vier Fünftel der abgegebenen Stimmen. Hat keine der beiden Sprachen bei wiederholter Abstimmung die obbezeichnete Mehrheit, so gilt die Gemeinde als zweisprachig. Als solche werden durch das Gesetz die Stadt Prag, die Gemeinden Smichov, Žižkow, Karolinenthal, Weinberge und Gross-Holeschowitz erklärt.

2.

Zweisprachig sind jene Vertretungsbezirke, in welchen zweisprachige Gemeinden oder Gemeinden verschiedener Amtssprache gelegen sind.

3.

Für einsprachige Gemeinden und Bezirksvertretungen gilt ihre Sprache als die Amtssprache in allem dienstlichen Verkehr mit Jedermann. Sind jedoch solche Gemeinden oder Bezirksvertretungen der dienstlichen Verkehrssprache einer Staatsbehörde nicht mächtig, so können sie die Sprachvermittlung der nächsthöheren autonomen Behörde anrufen.

4.

Die innere Dienstsprache zweisprachiger Gemeinden und Bezirksvertretungen wird von diesen selbst mittelst Gemeinde-Ausschuss- oder Bezirksvertretungs-Beschluss festgestellt, darf aber niemals ausschliesslich die Sprache der nationalen Minderheit der Gemeinde- oder Bezirksbevölkerung sein. In den Berathungen der zweisprachigen Bezirksvertretungen kann jede der beiden Sprachen angewendet werden.

5.

Zweisprachige Gemeinden und Bezirksvertretungen verkehren mit Gemeinden und Bezirken, welche zweisprachig sind, in einer der beiden Sprachen, mit Gemeinden und Bezirken, welche einsprachig sind, in der Sprache der letzteren; einsprachige Gemeinden und Bezirke verkehren in ihrer Sprache mit Gemeinden und Bezirken. Wird von letzteren diese Sprache nicht verstanden, so haben diese die Sprachvermittlung der nächsthöheren autonomen Behörden anzurufen.

6.

Die äussere Dienstsprache des Landesausschusses im Verkehre mit Gemeinden und Bezirken ist jene Sprache, deren sich dieselben auf Grund dieses Gesetzes bedient haben, sonst die Sprache der Mehrheit ihrer Einwohner, mit den Staatsbehörden ohne Unterschied die deutsche Sprache, sofern diese nicht die böhmische Sprache angewendet haben.

7.

Die dienstliche Verkehrssprache des Landesausschusses, der zweisprachigen Bezirksvertretungen und Gemeinden mit Parteien ist diejenige, welche die Partei angewendet oder begehrt hat, oder deren Verständniss bei derselben vorausgesetzt werden kann, mit Corporationen deren statutarische oder sonst notorische Geschäftssprache.

8.

Oeffentliche Kundmachungen sind von zweisprachigen Gemeinden in beiden Sprachen, von zweisprachigen Bezirksvertretungen und vom Landesausschusse nur am Sitze der zweisprachigen Bezirksvertretungen und im Gebiete der zweisprachigen Gemeinden in beiden Sprachen, in anderen Gemeinden und Bezirken nur in der Sprache dieser letzteren zu erlassen. Ein Gleiches gilt für Siegel, Aufschriften u. dgl.

Zu 1 käme die vielleicht auffallende Bestimmung zu begründen, dass nur realsteuerpflichtige Gemeindewähler herangezogen werden sollen. Allein der eben entwickelten Voraussetzung der Ansässigkeit entspricht dieses Kriterium am besten. Erwerb- und Einkommensteuer zahlen auch Jene, welche von einem Ort zum anderen ziehen und an der Erhaltung des nationalen Charakters ihrer Gemeinde weniger Interesse haben können. Dass neben der Stadt Prag, wie es schon im Entwurfe des Jahres 1870 geschehen ist, noch andere Gemeinden ex lege als zweisprachig gelten sollen, gründet sich in dem wirthschaftlichen Zusammenhange mit Prag, dessen Vororte sie sind.

Es hängt von einer genaueren Kenntniss der Verkehrs- und Nationalitätsverhältnisse in den Gemeinden Lieben, Vysočan, Nusle, Podol u. s. w. ab, ob dieselben gleichfalls einzubeziehen wären. In den Gerichtsbezirken Karolinenthal, Weinberge und Smichov wurden eben 1880 über 10.000 zuständige deutsche Einwohner gezählt.

Zu 3 sei bemerkt, dass autonome Behörden, welche nur czechisch amtiren, in ihrer Sprache nicht an nur deutsch amti-

rende Staatsbehörden schreiben können, weil diese kein Recht hätten, eine solche Zuschrift anzunehmen. Dass für deutsche autonome Behörden nicht dasselbe gilt, liegt nur in dem zufälligen Umstande, dass alle Staatsbehörden auch deutsch amtiren können; das Princip des ganz gleichen Rechtes drückt sich sofort unter 5 aus, wonach auch deutsche autonome Behörden, welche an gleichartige czechische schreiben, verpflichtet sind, selbst eine Sprachvermittlung anzurufen.

Wenn unter 6 für den Landesausschuss in seinem Verkehr mit allen Staatsbehörden die deutsche Sprache verlangt wird, so geschah das, weil diese Sprache vor Allem diejenige ist, deren Verständniss von jeder Staatsbehörde, auch von jedem Mitgliede einer czechischen Statthalterei-Abtheilung, kraft des Gesetzes vorausgesetzt werden kann, sodann weil viele Acten dieses Schriftwechsels dem Ministerium zur weiteren Verhandlung zuzukommen pflegen. Aber auch hier sei die Gleichberechtigung damit gewahrt, dass czechische staatsbehördliche Zuschriften ebenso beantwortet werden können.

Eine übermässige Zahl von Beschwerden knüpft sich an nebensächliche Dinge, wie Siegel, Wappen, Aufschriften u. s w.; hatte doch der böhmische Landtag im Vorjahre einen Commissionsbericht über das Postamtssiegel eines ganz unbekannten kleinen Ortes zu verhandeln! Daher die eifersüchtige Genauigkeit der Bestimmung unter 8, dass solche öffentliche Mittheilungen, welche auch nur in Einem Exemplar, z. B. in der czechischen Gemeinde eines zweisprachigen Bezirkes, angeheftet werden, nur in czechischer Sprache abgefasst sind. Wie die Minderheiten gegen ihre Ignorirung, sind die Mehrheiten gegen ihre Gleichstellung empfindlich.

Was endlich die wiederholt erwähnte „Sprachvermittlung der nächsthöheren Behörde", sowie auch die näheren Bestimmungen des Wahlmodus zu 1 anlangt, so werden die Ausführungs-Verordnungen Beides bestimmen, also auch, wie um Uebersetzung und Weitersendung angerufene Bezirksausschüsse solche Uebersetzungen selbst oder durch den Landesausschuss zu besorgen hätten.

Es mehren sich in letzter Zeit auch in dieser Beziehung die Häkeleien zum Schaden des Ansehens der Autonomie, und

es regt zum Nachdenken an, dass derlei Dinge vor dem abgelaufenen Jahrfünft fast unbekannt geblieben waren.

Nicht ungesagt darf bleiben, dass, hat einmal das grosse Princip gleichen Sprachenrechtes den Triumph des starren Buchstabens geerntet, der praktische Sinn des Volkes und die Nothwendigkeit des Tages in Oesterreich ganz ähnliche Erscheinungen mit sich bringen werden, wie in Belgien, in der Schweiz und in Tirol. Vielleicht werden sich dann gar Viele auch erinnern, dass eine Sprache, die sich hoch hält, ihre „Pflege" nicht in der „Gleichberechtigung im Amte" suchen solle.

VI.

Es ist nicht leicht, eine systematische Uebersicht des heute in Oesterreich geltenden amtlichen Sprachenrechtes zu geben. Die Amtssprache ist die deutsche, in Galizien theilweise die polnische, in Dalmatien und Südtirol theilweise die italienische, für die Gerichtshöfe Triest und Görz und die städt.-delegirten Bezirksgerichte des Küstenlandes die deutsche und italienische, doch im Verkehre mit dem Justizministerium die deutsche. Auch haben galizische Staatsbehörden mit den Militär- und nicht galizischen Staatsbehörden deutsch zu verkehren. Die dienstliche Verkehrssprache ist die deutsche, doch für ganz Böhmen und Mähren seit dem Jahre 1880 auch die böhmische, in Schlesien theilweise die böhmische und polnische, in Wälschtirol fast durchaus und im Küstenlande facultativ theilweise die italienische und eingeschränkt die slovenische und serbocroatische, in den gemischten und reinslovenischen Theilen Steiermarks und Kärntens und in Krain theilweise und eingeschränkt die slovenische, in Dalmatien die italienische und eingeschränkt die serbocroatische, in Galizien facultativ die polnische, nur im Oberlandesgerichtssprengel Lemberg facultativ und eingeschränkt auch die ruthenische, in der Bukowina sehr eingeschränkt die rumänische und ruthenische. Hiefür gelten zehn Verordnungen aus der Zeit von 1822 bis 1861 und eilf seither; sie alle betreffen nur den Justizdienst. Aber es wäre ein Irrthum, zu glauben, dass der gesammte heutige Zustand auf Gesetzen und Verordnungen ruht. Zu grösserem Theile noch auf Uebung und Herkommen. Dieser Umstand allein würde den Wunsch nach einer gesetzlichen und compilatorischen Ordnung nicht rechtfertigen, würde nicht der Zwist immer ver-

derblicher und das Drängen nach Verminderung der Geltung der deutschen Amtssprache immer stärker und vielseitiger; sonderbarerweise wird dort, wo diese nicht im Wege zu stehen scheint, gegen die italienische Amtssprache gekämpft, immer aber nur seitens der Slaven. Beweis dessen sind ausser den schon erwähnten Vorgängen in Böhmen oder Krain die Bestrebungen der Serbocroaten im Küstenlande und in Dalmatien. Beweis dessen aber auch der nationale Friede, welcher in Tirol herrscht, das von zwei nicht verwandten Nationalitäten — ähnlich compact wie in Böhmen — bewohnt wird, von 432.000 Deutschen und 361.000 Italienern. Die Deutschen, dort in der Mehrheit, haben in Wälschtirol noch niemals den Anspruch erhoben, welchen die Czechen gegenüber 2.054,000 Deutschen in Böhmen durch die Sprachenverordnung des Jahres 1880 in Erfüllung gebracht haben, ja sie haben noch niemals das Verlangen gestellt, die deutsche Sprache in Wälschtirol zu jener Geltung gelangt zu sehen, welche selbst die Czechen in Böhmen bisher nicht perhorrescirt haben. Tirol bietet zum Theile dieselbe Erscheinung, wie die Schweiz; die thatsächliche Uebung entspricht nicht immer dem geltenden Rechte; es muss so gut sein, wie es ist, weil der Friede noch nicht ernstlich oder nachhaltig gestört wurde. So ist der Verkehr der Statthalterei, Finanzlandesdirection und der deutschtirolischen Verwaltungsbehörden mit den wälschtirolischen fast ausschliesslich deutsch; ebenso verkehrt der Chef der Trienter Statthalterei-Abtheilung mit dem Ministerium in deutscher Sprache. Die Amtsgebahrung der Steuerämter in Wälschtirol, ihre Drucksorten, ihre Verrechnung sind deutsch u. s. w., u. s. w. Das Tiroler Oberlandesgericht verkehrt im Präsidialwege mit den Gerichtshöfen deutsch. In Hauptverhandlungen werden in Bozen und Innsbruck die Urtheile deutsch verkündigt und ausgefertigt und den der deutschen Sprache nicht mächtigen italienischen Angeklagten mündlich kurz übersetzt. Ist bei einem deutschen Bezirksgerichte ein Richter zufällig der italienischen Sprache kundig, so wird die italienische Partei welche nicht deutsch versteht, in ihrer Sprache vernommen, gleichwohl aber das ganze Protokoll deutsch dictirt und mit der Clausel versehen, dass es italienisch übersetzt worden ist. In den Gerichtsbezirken Enneberg und Kastelruth, wo circa 5000 Ladiner und 1000 Grödener ihr eigenes Idiom haben, welches meistens

nur die dortigen Amtsdiener verstehen, wird deutsch verhandelt. Die Kenntniss beider Landessprachen wird bei Concursausschreibungen nur für die an Wälschtirol angrenzenden Bezirke verlangt, weil eben in den ungemischten Bezirken nur Eine Amtssprache Geltung hat. Von hohem Interesse bleibt für die Thatsache des nationalen Friedens in Tirol bei allem berechtigten Selbstbewusstsein und Nationalstolz beider Völker eine Bestimmung des tirolischen Realschulgesetzes, welches trotz des scheinbar entgegenstehenden letzten Absatzes des Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes in seinem § 8 II. A. die italienische Sprache als obligaten Lehrgegenstand bezeichnet. Die Regierungsvorlage hatte folgenden Text: „A. obligate Lehrgegenstände . . . b) Sprachen, und zwar die Landessprache, wo sie Unterrichtssprache ist, dann die französische und die englische Sprache." Die Landtags-Commission beantragte nachstehende Aenderung: „A. Obligate Lehrgegenstände . . . b) die deutsche, italienische und französische Sprache", was vom Berichterstatter mit dem „ganz gleichen Bildungserfolg der deutschen und italienischen Sprache" motivirt und vom Landtage einmüthig angenommen worden ist. Die beiden in Tirol üblichen Sprachen wurden vom Tiroler Landtage in Betreff ihres culturellen Werthes sorgfältiger und gewissenhafter Erwägung unterzogen, nicht von vorneherein der „Landesüblichkeit" halber, sondern auf Grund ihres „gleichen Bildungserfolges" als gleich wichtig anerkannt; die Landesüblichkeit der italienischen Sprache musste ihr sodann vor der englischen den Vorzug geben. Der Landtag, welcher diesen Beschluss gefasst hat, war in seiner grossen Mehrheit deutsch und — clerical. Trotzdem würde es Niemanden Wunder nehmen, wenn das letzte Jahrfünft auch in Tirol den emsig gestreuten Samen nationalen Unfriedens zum Keimen brächte.

Nicht also eine Compilation bestehender Normen allein, eine Untersuchung und Sanctionirung bestehender Uebung, autoritären Herkommens und eine Ausgleichung noch bestehender Gegensätze wären in einer gesetzlichen Sprachenordnung anzustreben. Ist eine Aenderung des Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes damit nothwendig verbunden, so kann dieses Hinderniss kein unübersteigliches sein. Auch nicht für die Verfassungspartei, die ihren Namen nicht daher gewann, weil sie die bestehende Verfassung

für die beste hält, sondern weil sie nicht zugeben will, dass sie verletzt wird, so lange sie besteht, noch dass sie in rückschrittlichem Sinne geändert wird. So hat diese Partei selbst, wohl am berufensten, darüber ein Urtheil zu haben, ihre Verfassungsfreundlichkeit und Verfassungstreue verstanden. Sie anerkennt nicht die erzwungene Auslegung, es gehöre der Artikel 19 nicht zu jenen Grundrechten, welche „die Principien feststellen wollen, von welchen die Gesetzgebung und Verwaltung im Staate gegenüber der Freiheit des einzelnen Staatsbürgers geleitet sein soll", sondern zu jenen, welche schon „positive Anordnungen und concrete Rechtserweiterungen enthalten". Sie hat ihre Ueberzeugung hiervon damit praktisch zum Ausdruck gebracht, dass sie das böhmische Landesgesetz vom Jahre 1866, welches dem letzten Absatz des Artikel 19 widersprach, indem es in seinem § 4 verordnete, dass die zweite Landessprache in allen Mittelschulen ein obligater Lehrgegenstand sei, durch ein Landesgesetz des Jahres 1868 aufhob, weil jenes sonst trotz des Artikel 19 in seiner Wirksamkeit nicht beschränkt oder aufgehoben gewesen wäre. Sie hat damit, wie ihre Gegner zugestehen, „auf Grundlage der Gleichberechtigung" gehandelt, dieselben Gegner, welche das galizische Landesgesetz vom Jahre 1867 in Betreff der Unterrichtssprache fortbestehen lassen, ohne dass es dem Artikel 19 entsprechen würde. Die Zustände in Galizien und die jüngsten Vorgänge in Dalmatien, wo 27.000 italienisch redende österreichische Staatsbürger als „Gäste" erklärt werden, beginnen die Wünsche Jener zu zeitigen, welche diesen beiden Gebieten eine — croatische Autonomie zugestehen wollen.

Wenn nun aber die Staatsgrundgesetze kein Hinderniss der Herstellung einer sprachlichen Ordnung sein dürfen, so gewiss nicht andere Gesetze oder gar Verordnungen bis herab zu jenen, welche die wichtigsten Erfordernisse des österreichischen Staatslebens in schüchterne Prüfungsnormen der einen oder anderen Universität verbergen zu sollen glauben.

VII.

Bei Untersuchungen, wie die vorliegende, ist es unstreitig von Nutzen, sich zu vergegenwärtigen, wie andere Staaten mit mehrsprachiger Bevölkerung die sprachliche Ordnung in der Verwaltung hergestellt haben. So wenig geschichtliche Erinnerungen den praktischen und täglichen Bedürfnissen der Gegenwart hinderlich sein sollen, so gewiss ist es erspriesslich, zu dem Zwecke einen Rückblick zu thun, um aus der Vergangenheit die Methode von Einrichtungen insoweit in Betracht zu ziehen, als sie sich den Verhältnissen der Gegenwart entsprechend zeigen. Nutzlos aber ist eine Nachschau mit der Absicht, nachzuweisen, dass irgend ein Gesetz vergangener Jahrhunderte durch ein jüngeres nicht aufgehoben worden ist, denn der Jurist zum Mindesten anerkennt unter den Arten der Ausserkraftsetzung geschriebenen Rechtes auch die Derogation durch langjährigen entgegengesetzten Gebrauch. Dafür stehen unzählige Beispiele zu Gebote. Für die vorliegende Frage ist das bereits zu wiederholtenmalen geschehen manchmal einseitig und unvollständig und ohne Berücksichtigung des seit Erlassung der einschlägigen Gesetze, vielleicht sogar trotz derselben lebendig gebliebenen oder gewordenen, allseitig unangefochtenen Gebrauches.

Zu diesen Vergleichungen eignen sich vornehmlich Belgien und die Schweiz.

Die belgische Verfassung vom 25. Februar 1831 sagt in ihrem Artikel 23: „Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkürlich; er kann nur durch das Gesetz bestimmt werden und nur für die Acte der öffentlichen Behörden und für gerichtliche Handlungen." Es ist hier

für keine Sprache ein Vorbehalt principiell statuirt und die gesammte Domäne der staatlichen Thätigkeit der nationalen Freiheit der Volksstämme ausgeliefert worden. Dennoch ist es den Flamen nicht eingefallen, die Sicherstellung ihrer nationalen Ansprüche auf anderem Wege zu erwarten und zu verlangen, als durch die Gesetzgebung. Den 2·4 Millionen Wallonen stehen 3 Millionen Flamen, also die Mehrheit der belgischen Staatsbürger, gegenüber. Ihrem Drängen sind die Gesetze über die Anwendung der flämischen Sprache in der Strafgerichtsbarkeit vom 17. August 1873 und in der Verwaltung vom 22. Mai 1878 entsprungen. Beide Gesetze erwähnen nichts von der französischen Staatssprache, führen aber an ihrer Spitze jene Gebiete namentlich an, in welchen die flämische Sprache zum amtlichen Gebrauche zugelassen wird; es sind dies die in ihrer übergrossen Mehrheit von Flamen bewohnten Provinzen Antwerpen (51 Quadratmeilen, 473.000 Einwohner), Westflandern (59 Quadratmeilen, 640.000 Einwohner), Ostflandern (54 Quadratmeilen, 802.000 Einwohner), Limburg (44 Quadratmeilen, 196.000 Einwohner), sodann die Arrondissements Brüssel und Löwen der Provinz Brabant, wonach die genannten vier Provinzen als rein flämisch, die Provinz Brabant (60 Quadratmeilen, 819.000 Einwohner) als sprachlich gemischt, die anderen Provinzen Hennegau (68 Quadratmeilen, 846.000 Einwohner), Lüttich (53 Quadratmeilen, 558.000 Einwohner), Luxemburg (80 Quadratmeilen, 196.000 Einwohner), Namur (66 Quadratmeilen, 300.000 Einwohner) als rein wallonisch gelten. Die der flämischen Sprache taxativ zuerkannten Freiheiten amtlichen Gebrauchs bestehen in Betreff der Strafrechtspflege in der Regel: dass der Process und das Urtheil flämisch sind, ausgenommen der Beschuldigte für sich oder seine Vertheidigung und die Zeugen verlangen die französische Sprache; den Sachverständigen und der Civilpartei ist die Wahl der Sprache freigegeben; eine Uebersetzung der Protokolle, Zeugenaussagen, Kunst- und Sachverständigenbefunde ist auf Staatskosten dem Acte beizugeben; der Verkehr von Behörde zu Behörde kann stets in französischer Sprache geschehen. In den zuerst genannten Provinzen und im Arrondissement Löwen verkehren die Staatsbehörden mit den Gemeinden und Parteien in der Regel flämisch, ausgenommen diese gebrauchen selbst

oder verlangen die französische Sprache. In dem gemischten Arrondissement Brüssel haben flämische Gemeinden und Parteien nicht das Recht, von vorneherein flämische Zuschriften zu verlangen (vergleiche den Erlass des belgischen Ministers Jacobs vom 4. Juli 1884). Oeffentliche Kundmachungen erfolgen entweder nur in flämischer oder in flämischer und französischer Sprache, also jedenfalls in flämischer Sprache. Die Amtssprache aller höheren Instanzen ist die französische, zu welchem Zwecke Uebersetzungen der flämischen erstinstanzlichen Acten auf Staatskosten angeordnet sind.

In diesen Bestimmungen liegen folgende Grundsätze: die Staatssprache in Belgien ist die französische; der flämischen Sprache ist in den rein flämischen oder gemischten Gebieten der amtliche Gebrauch bei den ersten Instanzen der Staatsbehörden eingeräumt; die französische Sprache ist jedoch überall auf Wunsch der autonomen Organe und der Parteien zulässig. Wird diese Lösung der Sprachenfrage als auf dem Freiheitsprincip fussend anerkannt, so muss der voranbegründete Vorschlag für Oesterreich und insbesondere für Böhmen in gleicher Weise beurtheilt werden. In Galizien hat die Verordnung vom 5. Juli 1869 diesen Boden verlassen; in Südtirol und Dalmatien wurde er niemals betreten.

Zur Kennzeichnung der sprachlichen Zustände in der belgischen Staatsverwaltung dient noch, dass die flämische Bewegung, welche nur durch innere Kraft und geistige Mittel, nicht aber durch physische Gewaltthätigkeit und socialen Terrorismus Fortschritte zu machen sucht, niemals für wallonische Verwaltungsgebiete flämische Siegelumschriften des Staates oder Aehnliches verlangt hat, dass sie in neuerer Zeit darauf hält, ihren sprachlichen Bestrebungen so das holländische (nederlandsche) wie das deutsche (duitsche) Idiom zur Grundlage zu geben, ohne dass deshalb einem wallonischen Belgier einfiele, darin ein Schielen über die belgische Grenze nach Holland oder Deutschland zu erblicken oder die Flamen des Landesverrathes zu bezichtigen, und dass sie die meist obligate Einführung der holländischen Sprache als Lehrgegenstand in die siebenclassigen Atheneen

und dreiclassigen Mittelschulen und in jüngster Zeit die Errichtung eines Specialcurses an der Universität Gent zur Heranbildung von Mittelschullehrern erreicht hat, welche im Stande sind, in flämischer Sprache zu unterrichten. Doch ist das Lehrziel in den Gegenden, wo Deutsch und Flämisch nicht gebräuchlich sind (pas en usage), viel näher gesteckt, als in den anderen Theilen (nicht Provinzen oder Arrondissements) des Landes (parties du pays). So also verhalten sich die Dinge in Wirklichkeit.

Die Schweiz hat im Artikel 109 ihrer Verfassung ausgesprochen: „Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes" und damit einerseits ausdrücklich Bundes-, d. i. Staatssprachen benannt, gleichzeitig aber neben 2,031.000 Deutschen, 608.000 Franzosen und 162.000 Italienern den 39.700 Rhätoromanen die staatliche Geltung ihrer Sprache aberkannt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass dem Bunde eine Reihe staatlicher Hoheitsrechte mangeln, welche von den Cantonen ausgeübt werden, in welchen sich durch den Gebrauch eigenartige Regeln herausgebildet haben, welche durch den obcitirten Artikel der Verfassung nicht beschränkt sind. So ist der authentische Text der Cantonsgesetze in Bern der deutsche, in Freiburg der französische u. s. w. Aber selbst im Bunde ist jene Verfassungsbestimmung nicht nur nicht überall zur Ausführung gekommen, sondern durch spätere Gesetze und Verordnungen geradezu derogirt worden. So erscheint das Bundesblatt, welches alle Gesetze und Verordnungen des Bundes enthält, nur in deutscher und französischer und nicht auch in italienischer Sprache, trotzdem das Bundesgesetz vom 4. Januar 1850 in seinem Artikel 19 verordnet, dass alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Bundes, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, auf Kosten der Eidgenossenschaft in den drei Nationalsprachen zu drucken sind. Ja für die Italiener sorgt ein zu diesem Zwecke vom Bunde subventionirtes Privatunternehmen, das repertorio di giurisprudenza patria cantonale e federale.

Die Geschäftsordnungen des Stände- und Nationalrathes vom 7. December 1849 und 9. Juli 1850 bestimmen, dass alle

in einer der drei Nationalsprachen gemachten Vorschläge der Versammlung in deutscher und französischer, also nicht auch in italienischer Sprache mitzutheilen sind; der Artikel 48 des erstgenannten Geschäftsreglements wiederholt diese Anordnung für die Fragestellung und der Artikel 10 bezeichnet als die Obliegenheit des Uebersetzers ausdrücklich, aus dem Urtexte „je nach Erforderniss" in die eine oder die andere Sprache zu übersetzen; nach dem Usus sind diese Sprachen bloss die deutsche und die französische. Die Protokolle der gesetzgebenden Räthe werden nur in deutscher und französischer Sprache genehmigt. Die Reden der Mitglieder werden nicht übersetzt; doch ziehen es mehrere Mitglieder aus der italienischen Schweiz vor, deutsch oder französisch zu sprechen, um allgemein verstanden zu werden. (!) Alle Commissionsberichte und Anträge, sowie Motionen und Interpellationen werden immer in diesen beiden Sprachen gedruckt und vertheilt. Werden Auszüge der stenographischen Niederschriften veröffentlicht, was nur in seltenen Fällen wie anlässlich der Versammlungen über die Verfassungsrevision im Jahre 1874 veranlasst wird, so geschieht dies bloss in deutscher Sprache.

Die sämmtlichen Erlässe des Bundesrathes an die gesetzgebenden Versammlungen erfolgen nur in deutscher und französischer Sprache. Der schriftliche Verkehr des Bundesrathes mit den Cantonsregierungen, sowie der Bundeskanzlei mit den Privaten und selbst den italienischen Parteien geschieht nur deutsch oder französisch, in jener der beiden Sprachen, die sie voraussichtlich besser verstehen; der Verkehr der Bundesorgane mit der stets italienisch schreibenden Cantonsregierung von Tessin erfolgt in französischer Sprache. Die Urtheile des Bundesgerichtes werden in jeder der drei Parteiensprachen ausgefertigt.

Das ist der actuelle Stand der Dinge, welcher nicht auf Verordnungen beruht, sondern auf Uebung und Herkommen. Man könnte bestenfalls, will man nicht den Zustand contra legem nennen, ihn doch als praeter legem zugestehen.

Es ist lehrreich zu betrachten, wie sich der italienische Schweizer dieser Lage gegenüber verhält. Er acceptirt sie zweifellos; mindestens ergeben Nachforschungen nichts von einer Agitation, von mehr oder weniger stürmischen Verlangen nach einer

Gleichstellung der italienischen mit den beiden anderen Sprachen, keine absichtlich italienischen Eingaben, kein Verlangen nach Post- oder Telegraphendrucksorten in allen drei Bundessprachen, keine Inanspruchnahme der Strafrechtspflege in Folge von Ausartungen nationalen Selbstbewusstseins, keinen Wunsch nach „Pflege" des italienischen Idioms in der Form der Amtssprache, Und doch zweifelt Niemand, dass die italienische Nation für sich den Ruhm des ältesten europäischen Culturvolkes in Anspruch nehmen kann; der italienische Schweizer bleibt bei alledem ein Eidgenosse, so treu wie der deutsche oder französische Schweizer.

Das sind denn die beiden Staaten, von welchen behauptet wird, sie haben die Sprachenfrage im Sinne des nationalen Freiheitsprincipes gelöst. Man dürfte angesichts der Haltung der Flamen in Belgien und der Italiener in der Schweiz manchem österreichischen Volksstamme zurufen: „Gehet hin und thut desgleichen". Denn die Flamen, im ganzen Staate (nicht bloss in einem grossen Verwaltungsgebiete) um eine halbe Million zahlreicher als die andere Nationalität, dürfen sich beispielsweise mit den Czechen in allen Stücken der Civilisation und Cultur wohl vergleichen. Sie beanspruchen aber nicht die amtliche Zulassung ihrer Sprache in den wallonischen Theilen desselben Staates, nicht einmal in den wallonischen Arrondissements der gemischten Provinz Brabant, sie berufen sich nicht auf die „historischen" Joyeuses Entrées, welche noch Franz II. zu befolgen gelobt hatte, und die noch um Vieles älter sind als die böhmische Landesordnung Ferdinand II.

Eine besondere Nutzanwendung gestattet noch ein Beispiel aus der österreichisch-ungarischen Monarchie; reiht man doch auch Croatien jenen beiden Gebieten ein, in welchen die Sprachenfrage nach dem nationalen Freiheitsprincip gelöst sei, weil die Croaten ungarische Staatsbürger seien. Es ist richtig, dass in Croatien die croatische Sprache die ausschliessliche Sprache der Gesetzgebung, Administration und Justiz der Landesvertretung und der authentischen Gesetzestexte ist, und zwar trotz der in Croatien lebenden Italiener, Deutschen u. s. w.; für diese letzteren scheint das nationale Staatsprincip zu gelten; allein nicht zu dem

Zwecke, um diese Sachlage anzufechten, sei sie erwähnt, aber um für's Erste zu erinnern, dass sie durch eine staatsrechtliche feierliche Vereinbarung der beiden Legislativen von Ungarn und Croatien, durch gleichlautende Gesetze unter der Sanction der Krone zu Stande gekommen ist, also weder durch ausserparlamentarische Conventikel, noch durch schwächliche Verordnungen, welche der wechselnde Parteigeist heute gibt und morgen nimmt, und um für's Zweite darauf hinzuweisen, dass dasselbe feierliche Uebereinkommen, d. i. der XXX. ungarische Gesetzartikel des Jahres 1868, auch einen § 35 enthält, welcher den Croaten das „Aeusserungs- und Abstimmungsrecht" im ungarischen Reichstage über die Ordnung der Sprachenfrage in den nichtcroatischen Gebieten des ungarischen Staates aberkennt, da diese nicht zu den zwischen Ungarn und Croatien gemeinschaftlichen Gegenständen gehört. Die Nutzanwendung, welche erwähnt wurde, besteht nun darin: Wenn die Polen ihre Verordnung vom Jahre 1869 und ihr dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes nicht entsprechendes Unterrichtsgesetz vom Jahre 1867 für Galizien errungen haben, sollten sie es nicht für justum et aequum halten, in dem Sprachenzwiste der anderen österreichischen Staatstheile auf ihr Votum zu verzichten? Wer sich in einem bestimmten Belange dem Einflusse einer gesetzgebenden Versammlung zu entziehen gewusst hat, würde er nicht einer Pflicht politischer Anständigkeit entsprechen, im selben Belange sein Stimmrecht über andere Mitbürger nicht auszuüben? Steht ein solcher Verzicht den Galizianern nicht auch heute schon frei?

Die Entwicklung der Dinge in einzelnen Landtagen ist eben jetzt einer unbefangenen Würdigung so empfindlicher und verwirrter Verhältnisse nicht günstig; allein das kann nicht hindern, sich die Ruhe des Urtheils zu bewahren, so tief auch der patriotische Schmerz sein mag, welchen eine Reihe beklagenswerther Erscheinungen hervorrufen. Vielleicht aber entspricht es der augenblicklichen Lage, so rasch als möglich das Ergebniss der vorstehenden Untersuchungen abzuschliessen, welches beitragen soll, zu finden, nicht was heute starres Recht ist, sondern was heute vorzukehren nützlich und nothwendig wäre.

Die österreichische Gesetzgebung hat Eile, die Ordnung der nationalen Wirren in die Hand zu nehmen; sie beginne mit der Schaffung eines Gesetzes über den Gebrauch der Sprachen in der Staatsverwaltung, welches die sprachliche Ordnung in Böhmen in sich fasse: eines Gesetzes, welches berufen ist, ebenso den Staat vor willkürlichen und wechselnden Anforderungen, als das staatsbürgerliche Sprachenrecht vor behördlicher Schmälerung zu schützen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass mit einem solchen Gesetze der nationale Kampf seines ganzen Inhaltes verlustig geht und Oesterreich den nationalen Frieden gewänne!

ANHANG.

A. Vier Parteiresolutionen.

B. Aus der Rede des Abgeordneten Dr. Russ in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 11. März 1884.

C. Sprachenverordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien vom 19. April 1880.

D. Die belgischen Gesetze vom 17. August 1873 und 22. Mai 1878.

A.

Resolutionen

1. der Conferenz der deutschböhmischen Abgeordneten in Prag am 25. November 1883.

„Die mit der Sprachenverordnung angebahnte und seitdem stetig fortschreitende Czechisirung des Gerichts- und Verwaltungswesens in den deutschen Gebietstheilen Böhmens, welche bestimmt scheint, die Grundlage für die Verwirklichung des czechischen Staates abzugeben, hat zu einer mächtigen Erregung im deutschböhmischen Volksstamme geführt. Immer dringender erhebt derselbe das Verlangen, für seine friedliche Entwicklung und sein nationales Leben Schutz zu erhalten durch eine administrative Theilung Böhmens, welche die Deutschen in Böhmen von jeglichem Sprachenzwange befreit, ihnen einen aus Volksgenossen bestehenden Beamtenstand sichert und zugleich die Einheit Oesterreichs vor der Bedrohung durch den czechischen Staat wahrt. Die Abgeordneten des deutschen Volkes in Böhmen erklären dieses Verlangen als berechtigt und ohne staatsrechtliche Neugestaltung sowie ohne Preisgebung der nationalen Minderheiten in den sprachlich gemischten Gebietstheilen Böhmens erfüllbar. Sie sehen sich darnach verpflichtet, unter Aufrechterhaltung der Forderung nach Anerkennung der deutschen Staatssprache auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und unter rückhaltloser Wahrung der Solidarität der Deutschen Oesterreichs in allen politischen Actionen zunächst dahin zu wirken, dass

1. im Reichsrathe und im böhmischen Landtage die Forderung nach einer in Analogie mit den Schulbezirken durch-

geführten administrativen Trennung Böhmens durch Herstellung sprachlich thunlichst gleichartiger Verwaltungs- und Gerichtsbezirke und eine dieser Sonderung entsprechende Organisation der bestehenden zweiten Instanzen zur Geltung gelange, und dass

2. die im Abgeordnetenhause eingebrachten, längst spruchreif gewordenen Anträge betreffs der Sprachenverordnung und der Staatssprache ehestens zur Verhandlung kommen."

2. des Clubs der Vereinigten Linken des Abgeordnetenhauses zu Wien am 12. December 1883.

„Der Vorstand wird beauftragt, Vorschläge zu machen, welche die von der Prager Abgeordneten-Conferenz gewünschte administrative Trennung durch Herstellung sprachlich thunlichst gleichartiger Verwaltungs- und Gerichtsbezirke und eine dieser Sonderung entsprechende Organisation der bestehenden zweiten Instanzen herbeiführen könnten."

3. der deutschböhmischen Abgeordneten zu Wien am 19. März 1884.

„Die deutschböhmischen Abgeordneten erklären, dass sie die von Dr. Russ in der Sitzung vom 11. März 1884 gemachten Vorschläge als auf der Basis der Anträge Wurmbrand und Herbst fussend für eine geeignete Grundlage der künftigen sprachlichen Ordnung der Verwaltung Böhmens halten. Sie sind jedoch angesichts der unbedingt ablehnenden Haltung, welche sowohl die Majorität des Abgeordnetenhauses und insbesondere die czechischen Abgeordneten als auch die Regierung gegenüber den Anträgen Wurmbrand und Herbst, betreffend die deutsche Staatssprache und die für Böhmen erlassene Sprachenverordnung, eingenommen haben, in die Unmöglichkeit versetzt, unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf gleichen Grundlagen ruhende Anträge zu wiederholen.

Indem die deutschböhmischen Abgeordneten dieses Ergebniss ihrer Besprechung dem Club der Vereinigten Linken zur Kenntniss bringen, erklären sie, die Wahrung der Solidarität der Deutschen in Oesterreich als die unverrückbare Richtschnur für die Action der Deutschen in Böhmen zu betrachten."

4. des Clubs der Vereinigten Linken zu Wien am 19. März 1884.

„Indem der Club der Vereinigten Linken die Erklärung der geehrten Collegen aus Böhmen zustimmend zur Kenntniss nimmt, richtet derselbe an den Vorstand die Einladung, im Sinne des Clubbeschlusses vom 12. December vorigen Jahres die Anträge über die auf die administrative und sprachliche Zweitheilung in Böhmen bezugnehmenden Verhandlungen der Prager Abgeordneten-Conferenz dem Club zu geeigneter Zeit vorzulegen."

B.

Aus der Rede des Abgeordneten Dr. Russ vom 11. März 1884.

(Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses, Seite 11859 ff.)

„ . . . . Ich will mich bemühen, ohne im Namen der Partei zu sprechen, der communis opinio der Partei in diesem hohen Hause so nahe als möglich zu kommen."

„Es fällt uns nicht bei, aus Böhmen, welches heute Eine Provinz, Ein Administrationsgebiet zweiter Instanz ist, zwei solche Provinzen oder zwei Administrationsgebiete zu machen. Wir halten fest an der Einheit der Verwaltung, wie sie derzeit besteht, allein wir wollen, dass die Deutschen in Böhmen, welche in einem geschlossenen Sprachgebiete von 77 ungemischt deutschen Bezirken wohnen, dasselbe Recht geniessen, wie die übrigen Deutschen in den anderen Provinzen Oesterreichs. (So ist es! links.) Und daher, glaube ich, könnte man folgende Grundsätze aufstellen: Die innere Amtssprache, das heisst sowohl die Gerichts- als die Verwaltungssprache, also sowohl bei den Gerichten wie bei den Verwaltungsbehörden, ist und bleibt in ganz Böhmen die deutsche als Staatssprache. Wie Sie, meine Herren von der Rechten, einmal jener Ministerialverordnung zugestimmt haben, die in Absicht auf die Staatsprüfungen an der czechischen Universität erlassen worden ist, so können Sie in meiner Aufstellung nichts Neues, Unbilliges, nichts Verletzendes finden. Und nun verlangen wir, dass in den rein deutschen Bezirken die Verkehrssprache der Verwaltung und der Gerichtsbehörden ausschliesslich die deutsche sei. Die gemischten Bezirke, deren Begriff und Begrenzung gerne einer genauen statistischen Unterlage anheimgegeben werden soll, sollen unter dem Grundsatze ver-

waltet werden, dass die eifersüchtigste Gleichberechtigung sowohl der deutschen wie der czechischen Sprache in Amt und Gericht festgehalten wird. Dabei versteht es sich von selbst, dass das Centrum des Landes, Prag mit seinen Vororten, selbst wenn es unter den Schlüssel der Vertheilung der Nationalitäten für den Begriff „gemischt" fallen sollte, immer als gemischt betrachtet werden muss. Aber freilich gehen wir dabei von einem gerechteren Grundsatze aus, als zum Beispiel der Magistrat von Prag, der ausdrücklich verordnet hat, dass, wenn der Magistrat der Stadt Prag aus eigener Initiative an wen immer und wohin immer schreibt, er sich ausschliesslich der czechischen Sprache zu bedienen hat."

„Wir glauben nun, dass die Verkehrssprache der Behörden erster Instanz in rein czechischen Bezirken die czechische sein soll, es sei denn — und ich bitte, vor Ihrem Urtheile die Begründung dieser meiner Forderung abzuwarten — dass eine Partei die deutsche Sprache verlangt. Sie werden mir sagen: Da liegt sofort die Ungerechtigkeit, in rein czechischen Bezirken soll der Deutsche das Recht haben, welches der Czeche in rein deutschen Bezirken nicht hat. Nicht vom Standpunkte des starren Rechtes entwickle ich diese Forderung, sondern vom Standpunkte der gegebenen Verhältnisse. Wenn einmal selbst in allen rein czechischen Bezirken der Beamte der deutschen Sprache mächtig ist, so ist es ja eine abstruse Forderung, dass der Deutsche, der zufällig in einem rein czechischen Bezirke wohnt, sich im Verkehr mit staatlichen Organen der czechischen Sprache, die er nicht kennt, bedienen soll, während der Beamte doch jene Sprache, welche die Partei kennt, die deutsche, zu sprechen in der Lage ist. Es handelt sich hier nicht um die Entwicklung dieser meiner Forderung — ich spreche ja im Augenblicke nur für mich — aus dem Rechtsgrundsatze der Staatssprache heraus, sondern es handelt sich für mich um eine Forderung lediglich des natürlichen, gegebenen Verhältnisses. Dabei will ich die Regel anerkennen, dass in den rein czechischen Bezirken sowohl für Amt als für das Gericht die czechische Sprache Amtssprache sei. Ja, ich will so weit gehen und sagen, dass öffentliche Bekanntmachungen in czechischen Bezirken, die von Amt und Gericht erlassen werden, ausschliesslich in czechischer Sprache

erlassen werden sollen, weil ein bestimmtes Recht weniger Deutscher, welche in einem rein czechischen Bezirke wohnen, auf Emanationen der staatlichen Organe in der Sprache einer verschwindenden Minorität aus dem Nationalitäten-Rechtsbegriffe nicht herausconstruirt werden kann."

„Ich glaube, mich darüber ganz deutlich und ausführlich ausgedrückt zu haben, denn ich kann auf Einzelheiten nicht eingehen, welche sich würden bereinigen lassen."

„Ich übergehe daher sofort auf die zweiten Instanzen und spreche zuerst von der Statthalterei, und meine, dass unter der einheitlichen Spitze desselben Statthalters zwei Senate oder Sectionen oder Abtheilungen im Schosse der Statthalterei gebildet werden können, und zwar so gremial gebildet werden können, dass jene Acte, die in erster Instanz deutsch verhandelt wurden, der deutschen Section, jene, die in erster Instanz czechisch verhandelt wurden, der czechischen Section überantwortet werden, und wenn in den Rahmen eines deutschen Actes hie und da ein czechischer Act vorkommt, so soll von amtswegen eine Uebersetzung beigegeben werden. Dies wieder aus einem anderen Grunde. Wir müssen den Deutschen, den Söhnen von über zwei Millionen Deutschen in Böhmen, die Möglichkeit geben, auch ohne Kenntniss der czechischen Sprache ihre Carrière in den oberen Instanzen zu machen, wie dies ja auch in anderen Provinzen Oesterreichs möglich ist."

„Denn der Umstand, dass Böhmen ein grosses Verwaltungsgebiet bildet, kann doch nicht zum Schaden der Deutschen ausfallen, welche in demselben wohnhaft sind. Nicht will ich die Sectionen der Statthalterei abgetheilt wissen nach geographischen Grenzen, sondern nach der Sprache, in welcher der Act in der ersten Instanz verhandelt worden ist, und ein Aehnliches meine ich hinsichtlich des Oberlandesgerichtes Prag aussprechen zu können. Dabei versteht sich von selbst, dass, was von jeher angebahnt wurde und eigentlich von allen Seiten gerne unternommen wird, die Trennung der sprachlich gemischten Gemeinden und die Zutheilung der Gemeinden zu gleichsprachigen Gerichtsbezirken, die Bildung neuer Gerichtsbezirke aus gleichsprachigen Gemeinden, der Gerichtshofsprengel und Verwaltungsgebiete aus gleichsprachigen Gerichtsbezirken in Böhmen befördert werden

muss. Durch diese Trennung wird ein leichterer Verkehr eintreten, und viele von den Reibungen werden behoben, welche derzeit bestehen, freilich nicht über die Köpfe der Gemeinden hinweg. Dabei will ich von vorneherein meiner persönlichen Meinung Ausdruck geben, dass es nach Zulassung der Gesetze nothwendig ist, dass in jenen deutschen Bezirken, in denen eine verhältnissmässig grosse Anzahl czechischer Einwohner sich befindet, sowohl bei der Verwaltungsbehörde wie bei der Gerichtsbehörde je ein Beamter fungire, welcher der czechischen Sprache vollkommen mächtig ist, und zwar zu dem Zwecke, nicht um die ausschliesslich deutsche Amtssprache dieser Behörden zu durchbrechen, sondern um den mündlichen Verkehr mit den Parteien zu erleichtern, wie man es doch auch in anderen rein deutschen Provinzen thut, und um nothwendigenfalls bei Gericht als ein den Parteien keine Kosten verursachender Gerichtsdolmetsch von amtswegen zu dienen."

„Ich glaube, wenn man die „Zweitheilung" von diesem Gesichtspunkte auffasst, werden alle jene überflüssigen Anwürfe verstummen können, welche so häufig gegen diese Idee vorgebracht worden sind. Insbesondere wird man es unterlassen müssen, sich bis zu jenen Verleumdungen emporzuschwingen, welche dahin gegangen sind, als ob wir ein deutsches Verwaltungsgebiet schaffen wollten, das bei irgend einem europäischen Zusammenstoss leicht nach Norden abgestossen werden könnte. Wir weisen mit Despect solche Anmuthungen zurück. (Beifall links.)"

„Gestatten Sie, dass ich auch da einen classischen Zeugen, den ich schon einmal genannt habe, anrufe. Es ist möglich, dass er Ihre gegnerischen Gesinnungen und Antipathien gegen unsere Idee etwas mildert. Der Herr Graf Leo Thun sagt, dass es durchaus nicht nothwendig ist, dass jedes Mitglied der Gerichtsbehörde und jeder Schreiber beider Sprachen vollkommen mächtig sei, und an einer anderen Stelle sagt er: Wir glauben, dass die Zeit kommen wird, wo das Ziel, dass die Beamten in Böhmen beider Landessprachen mächtig sind, dadurch erreichbar sein wird, dass, mit sehr wenigen Ausnahmen, alle Staatsbeamten beider Sprachen mächtig sind. Dann nämlich" — hören Sie wohl — „wenn die böhmische Sprache ohne Zwang ungefähr dieselbe

Geltung erlangt haben wird, wie die deutsche," und er meint und gibt den Rath, dass es gut wäre, bei Besetzung von Beamtenstellen und bei der Organisirung der Staatsorgane „auf politische Grundsätze, auf Bildung, auf Charakter, aber nicht auf blosse Sprachkenntnisse Rücksicht zu nehmen."

„Um Ihnen zu beweisen, meine Herren, dass diese meine Gedanken über die „Zweitheilung" Böhmens von dem Gesichtspunkte ausgehen, dass die acht Millionen Deutschen in Oesterreich der weitaus zahlreichste nationale Stamm in Oesterreich sind, und dass wir gewisse Forderungen nur mit Rücksicht auf das Gesammtreich stellen, bin ich für meinen Theil sehr gerne geneigt, eine andere sprachliche Ordnung für die autonome Verwaltung Böhmens zu acceptiren. Da wird diese meine Clausel, die ich für die deutsch sprechenden Parteien in den rein czechischen Bezirken aussprach, nicht mehr platzgreifen, und es steht nichts im Wege, dass in den rein czechischen Bezirken die autonome Verwaltung nur czechisch sei. Ich glaube nämlich, dass die Gesetzgebung dem Bedürfnisse der Gegenwart und der Völker sich anbequemen muss, nicht nach Schablone und Erinnerung und nicht nach der Eitelkeit des Einen und der Empfindlichkeit des Anderen sich zu richten hat."

„Dieser Gedanke der „Zweitheilung" Böhmens ist nicht hervorgegangen aus einem Kampfesbedürfnisse des deutschen Volkes in Böhmen, sondern aus dem tiefsten Bedürfnisse nach endlichem Frieden im Lande. (Sehr gut! links.)"

„Wir wollen volle Ruhe im Lande und im Reiche. Freilich sind die Geister der Nationen in Europa in immerwährender Gährung, und zu jenem ungeheuren Kampfe zwischen Germanenthum und Slaventhum, von dem schon einmal gesprochen wurde, wird es kommen, und auch dafür steht mir ein „classisches" Zeugniss zu Gebote, das politische Vermächtniss Palacky's, welcher, aus freilich gewohnter Gegnerschaft gegen die Deutschen, sagte (liest): „Unsere geschwornen Feinde in der Gegenwart" — er meint damit uns — „sind hauptsächlich darum bemüht, uns .... gänzlich auszurotten, damit wir in Zukunft, bis der unvermeidliche Weltkampf des Germanenthums mit dem Slaventhume hereingebrochen sein wird, uns nicht an der Seite unserer natürlichen Verwandten und Beschützer zu stellen möchten."

(Hört! links.) Dieses gewaltige Ringen, welches kommt, wird, wie ich glaube, gar manchen Thron erschüttern und nur die connationalen Throne ungefährdet lassen. Die Politik aber, wie sie derzeit von der Regierung getrieben wird, präparirt den Staat, damit er im Falle des Sieges sich als slavischer constituire und im Falle des Unterliegens eine Beute der Nachbarn werde. Deshalb ist ihre Politik gefährlich und deshalb bekämpfen wir sie und ihre Träger, die Legatare des Palacky'schen Testamentes. (Sehr gut! links.) . . ."

Und nun werden Sie fragen, meine Herren, was wir wollen. — „Wir negiren, wir tadeln, wir klagen." — Was wir wollen?! Ich habe es schon einmal gesagt: Wir wollen den nationalen Frieden in diesem Reiche. Wir wollen ein Ende des Nationalitätenstreites und Sie werden ihn nicht beenden, ehe Sie nicht ein Sprachengesetz schaffen, ein Sprachengesetz, von dem ich mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Rieger sage, dass es geschaffen werden müsse auf Grund gegenseitiger Concessionen ebenso sehr wie auf den nothwendigen Voraussetzungen der Einheit des Staates. (Beifall links.)"

„Haben Sie einmal ein solches Gesetz, dessen Schaffung Sie erst vor wenigen Wochen abgelehnt haben — denn Sie hätten meine Herren, dieses Wurmbrand'sche Gesetz nach Ihrem Vergnügen ausweiten können, und ich muss aufrichtig gestehen, wenn ich die Ehre gehabt hätte, Mitglied der Majorität zu sein, ich hätte mit beiden Händen nach diesem Gesetze zugegriffen und es gemacht, wie es mir beliebt hätte. (Sehr gut! links) — haben Sie einmal, sage ich, ein solches Gesetz geschaffen, dann wird Friede sein. Aber nur der blinde, unbegreifliche Hass dagegen, dass Sie in einem Gesetze irgend einen Vorzug der deutschen Sprache werden einräumen müssen, hat Sie von der Annahme des Antrages abgehalten, obgleich Sie, wenn Sie nicht blos die Majorität in diesem hohen Hause haben, sondern alle Mitglieder des Hauses zu ihrer Partei zählen würden, es auch nicht werden unterlassen dürfen, ein solches Gesetz mit einer Bevorzugung der deutschen Sprache zu schaffen. Haben Sie einmal durch ein Sprachengesetz die Ruhe im Reiche und in diesem Hause hergestellt, dann wird sich Etwas zeigen, und zwar schon im Rahmen dieses hohen Hauses, ohne die Neuwahlen abzuwarten, nämlich, dass viele derzeit im Hinter-

grunde haltende und zurückgedrängte liberale Elemente an die Oberfläche kommen werden und dass heute schon in diesem hohen Hause, wenn Sie blos vom Standpunkte des Liberalismus die einzelnen Meinungen abzählen würden, der Liberalismus die Majorität hätte, und in dem Augenblick, wo dieser glückliche Zeitpunkt eintreten würde, würde auch diese Regierung wie weggeblasen sein. (Rufe links: Sehr gut!) Dann, meine Herren, könnten wir an eine wirthschaftliche Entwicklung der Zustände gehen. Freilich hat der Herr Generalberichterstatter des Budget-Ausschusses, Graf Clam, im vorigen Jahre schon geklagt, dass die Legislative bei solchen Kampfeszuständen nur ausserordentlich langsame Fortschritte machen könne. Aendern Sie diese Zustände, meine Herren von der Mehrheit, in Ihren Händen liegt es ja, und in dem Augenblicke, wo Sie mit vornehmem Lächeln leugnen, dass es in Ihrer Hand liegt, geben Sie uns eben die tiefe Ueberzeugung, dass Sie diese Zustände brauchen, um an der Macht zu bleiben. (Beifall und Rufe links: Sehr gut!) . . . ."

„Ich bin im Augenblicke nicht berufen, ein wirthschaftliches Programm der Zukunft aufzustellen, aber man kennt ja das, was seit langer Zeit von uns verlangt wird: eine ernsthafte Personaleinkommensteuer, Reform der Communal-Steuergesetzgebung, allenfalls auch auf Grundlage der Ueberlassung der Gebäudesteuer an die Gemeinden, Tarifherabsetzung für alle Communicationsmittel, Vermehrung dieser selbst, ausgedehntes Hilfscassenwesen, einen billigen Civilprocess, ein modernes Strafrecht u. s. w. Aber für alles das ist unter dieser Regierung keine Hoffnung, so lange eben diese Kämpfe dauern; so lange diese Regierung besteht, werden aber diese Kämpfe dauern. (Sehr gut! und So ist es! links.) Ich kann Ihnen die heilige Versicherung geben: so lange die Regierung, welche derzeit besteht, die Macht in Händen hat, werden Sie bei uns auch den guten Willen zu einer Versöhnung vermissen, weil wir dieser Regierung misstrauen (lebhafter Beifall links), und weil eine Regierung, welche von den beiden Seiten, die mit einander pactiren sollen, nicht mit dem gleichen Vertrauen angesehen wird, weil eine solche Regierung, welche beiderseitiges Vertrauen nicht geniesst, niemals geeignet ist, Vermittlung, Versöhnung und Verständigung herbeizuführen. (Lebhafter Beifall links.) . . ."

C.

Verordnung

der Minister des Innern und der Justiz vom 19. April 1880, betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden mit den Parteien und autonomen Organen. Für das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren.

§ 1.

Die politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden im Lande sind verpflichtet, die an die Parteien über deren mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben ergehenden Erledigungen in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefasst ist.

§ 2.

Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§ 3.

Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefasst sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung.

§ 4.

Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördlichen Ausfertigungen haben in jener der beiden Landessprachen zu erfolgen, die von der Person, an welche die Ausfertigung

gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständniss nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 6.

Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntniss im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§ 7.

Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben werden.

§ 8.

In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift, sowie überhaupt die dem Angeschuldigten zuzustellenden Anträge, Erkenntnisse und Beschlüsse für denselben in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insoferne abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für dem Zwecke der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§. 9

In bürgerlichen Rechtsstreiten ist das Erkenntniss sammt Gründen in jener Landessprache auszufertigen, in welcher der Rechtsstreit verhandelt wurde. Haben sich die Parteien nicht derselben Landessprache bedient, so hat, falls nicht ein Einverständniss vorliegt, dass das Erkenntniss sammt Gründen nur in einer der Landessprachen ausgefertigt werde, die Ausfertigung in beiden Landessprachen zu erfolgen.

§ 10.

Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen.

In derselben Sprache sind die Intabulationsclauseln den Urkunden beizusetzen. Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

§ 11.

Der Verkehr der politischen, gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich dieselben bekanntermassen bedienen.

Der Verkehr mit den Gemeindebehörden, welche die Functionen der politischen Bezirksbehörde ausüben, wird hierdurch nicht berührt.

D.

Belgisches Gesetz

vom 22. Mai 1878 über die Anwendung der flämischen Sprache in der Verwaltung.

Artikel 1. In den Provinzen Antwerpen, West- und Ostflanden, Limburg und im Arrondissement Löwen sind die Kundmachungen und Mittheilungen der Staatsbeamten an das Publicum entweder in flämischer oder in flämischer und französischer Sprache zu erlassen.

Die Staatsbeamten haben mit Gemeinden und Privaten flämisch zu verkehren (corresponderont — briefwisselen), es wäre denn, dass diese Gemeinden oder Privaten verlangen, dass der Verkehr (correspondance — briefwisseling) in französischer Sprache geschehe, oder dass sie selbst von dieser Sprache in ihrem Verkehre Gebrauch gemacht hätten.

Artikel 2. Im Arrondissement Brüssel hat der Verkehr der Staatsbeamten mit den Gemeinden und Privaten in flämischer Sprache stattzufinden, wenn die betreffenden Gemeinden oder Privaten es verlangen oder selbst in ihrem Verkehre von dieser Sprache Gebrauch gemacht haben.

Die Kundmachungen und Mittheilungen, welche die Staatsbeamten an das Publicum richten, sind nach Vorschrift des ersten Absatzes des ersten Artikels zu erlassen.

Belgisches Gesetz

vom 17. August 1873 über die Anwendung der flämischen Sprache in Strafsachen.

1. In den Provinzen West- und Ostflandern, Antwerpen und Limburg, wie im Gerichtsbezirke (arrondissement judiciaire) Löwen findet das Verfahren in Polizeistrafsachen von dem ersten Erscheinen des Beschuldigten vor dem Richter angefangen in flämischer Sprache statt und wird das Urtheil in dieser Sprache verkündigt, vorbehaltlich nachfolgender Einschränkungen.

2. Sobald ein Beschuldigter verlangt, dass die französische Sprache angewendet werde, findet das Verfahren in französischer Sprache statt und wird das Urtheil in derselben Sprache verkündigt.

Fragen an die Zeugen und deren Antworten sind in flämischer Sprache zu stellen und niederzuschreiben, es wäre denn, dass sie verlangen, von der französischen Sprache Gebrauch zu machen.

3. Die Ausserachtlassung vorstehender Vorschriften bei Verhandlung (audience) oder Urtheil zieht die Nullität des Verfahrens und Urtheils nach sich, wenn dem Widerspruche eines Theiles entgegen verfahren wurde.

4. Wenn im Criminalverfahren das Verfahren flämisch war, ist den Acten eine Uebersetzung der Protokolle, der Zeugenaussagen und der Sachverständigenbefunde in französischer Sprache beizugeben.

Findet das Verfahren in französischer Sprache statt, so ist den Acten eine Uebersetzung der genannten Stücke in flämischer Sprache beizugeben.

Die Kosten dieser Uebertragungen trägt in allen Fällen der Staatsschatz.

5. Die Gutachten der Sach- und Kunstverständigen werden in jener der zwei in Belgien gebrauchten Sprachen abgegeben, welche jene anwenden wollen.

Der Gebrauch der französischen Sprache im gesammten Verkehre der Behörden mit einander, welchen die Untersuchung nothwendig machen könnte, bleibt freigestellt.

6. In Criminalsachen hat der Präsident der Assisen oder der von ihm delegirte Richter den Angeklagten, nachdem er ihn zur Erklärung aufgefordert hat, ob er einen Vertheidiger gewählt habe und bevor er ihm einen amtlichen beigibt, zu fragen, ob er in französischer oder flämischer Sprache vertheidigt sein will.

Hat der Angeklagte keinen Vertheidiger, so hat der Präsident ihm einen amtlichen beizugeben, welcher fähig ist, denselben in der von ihm gewählten Sprache zu vertheidigen.

Diese Aufforderung und Antwort muss bei sonstiger Nullität actenmässig constatirt sein.

7. Wenn in derselben Sache Belangte oder Angeklagte einbegriffen (impliqués) sind, welche nicht dieselbe Sprache verstehen, so steht die Wahl jener der zwei in Belgien gebrauchten Sprachen, welche in der Verhandlung angewendet wird, dem Ermessen des Richters zu, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 8.

8. Der Vertheidiger jedes Belangten oder Angeklagten kann unter Vorbehalt der Zustimmung des Beschuldigten die Vertheidigung in französischer oder flämischer Sprache führen.

Diese Zustimmung ist im Protokolle zu verzeichnen.

Der Staatsanwalt kann sich in seiner Fragestellung (réquisitions) der für die Vertheidigung gewählten Sprache bedienen.

9. Die Civilpartei hat die Wahl zwischen der flämischen und der französischen Sprache.

Dieselbe Befugniss steht der civilrechtlich verantwortlichen Partei zu (civilement responsable du délit).

10. Vor den Corrections- und Polizeitribunalen des Arrondissements Brüssel wird die französische und flämische Sprache für Untersuchung und Urtheil nach Erforderniss eines jeden Falles angewendet.

Wenn der Beschuldigte nur flämisch versteht, wird diese Sprache nach den vorstehenden Bestimmungen angewendet.

Die Bestimmungen des Artikel 4 sind auf die Verfahren in Brabant (procédures suivies dans le Brabant) anwendbar.

11. Das gegenwärtige Gesetz findet auf das Verfahren vor den Appellhöfen in Brüssel und Lüttich keine Anwendung. Doch ist, wenn dort das Verfahren in französischer Sprache stattfindet, den Acten durch den Generalprocurator eine flämische Uebersetzung beizugeben:

1. von den Erkenntnissen auf Verweisung vor die Assisen der Provinzen Antwerpen und Limburg, sowie von dem Anklage-Acte;

2. von den Erkenntnissen der Verweisung vor die Corrections- und Polizeitribunale dieser Provinzen und vor jene des Arrondissements Löwen;

3. von den Erkenntnissen der Verweisung vor die Assisen der Provinz Brabant, sowie von den Anklage-Acten, wenn die Voruntersuchung in flämischer Sprache geführt wurde;

4. von den Erkenntnissen der Verweisung vor das Corrections oder die Polizeitribunale des Arrondissements Brüssel im gleichen Falle.

12. Binnen Jahresfrist wird von der Regierung eine flämische Uebersetzung des Code d'instruction criminelle veröffentlicht werden.

Uebergangsbestimmungen.

13. Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 sind in Betreff der Sprache (débats) in der Verhandlung erst nach einem Jahre von der Kundmachung des Gesetzes an obligatorisch.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Artikel 10 finden erst ein Jahre nach dieser Kundmachung Anwendung.

K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22450 8520